



Vertragsgrundlagen und Verbraucherinformationen
der PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH
zur **Wohngebäude- und Glasversicherung**
PHÖNIX WGV Premium und PHÖNIX Glas Premium

Verantwortung verbindet.



Inhalt

I.	Produktinformationsblatt zu Versicherungsprodukten – Wohngebäudeversicherung	3
II.	Produktinformationsblatt zu Versicherungsprodukten – Glasversicherung	5
III.	Allgemeine Informationen für den Versicherungsnehmer	7
IV.	Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	9
V.	Widerrufsbelehrung	10
VI.	Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen	11
VII.	Hinweis zum Datenschutz	12
VIII.	Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung	14
IX.	Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäude-Versicherung (ABE 2011)	15
X.	Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008)	72



I. Produktinformationsblatt zu Versicherungsprodukten

Wohngebäudeversicherung für Ein-, Zwei und Mehrfamilienhäuser bis 10 Wohneinheiten

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:

INTER Allgemeine Versicherung AG
und PHÖNIX Schutzgemeinschaft
Assekuradeur GmbH

Produkt:

Tarife PHÖNIX WGV Premium
für Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser
bis 10 Wohneinheiten

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht abschließend. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen) für die Wohngebäudeversicherung. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäudeversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder Zerstörung an Ihrem Gebäude.

**Was ist versichert?**

- ✓ Versichert sind Ihr Gebäude, das Gebäudezubehör, die Gebäudebestandteile und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, die beschädigt oder zerstört werden oder infolge eines Versicherungsfalls abhandenkommen.
- ✓ Sofern vereinbart, kann der Versicherungsschutz erweitert werden auf die:
 - ✓ Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung;
 - ✓ Gewässerschadenhaftpflichtversicherung.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Überspannung durch Blitz, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren.
Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch, Eindringendes Oberflächenwasser über Gebäudeteile;
- ✓ Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
- ✓ Glasbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls;
- ✓ Mietausfall infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen:
 - ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
 - ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten;
 - ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen
 - ✓ Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
 - ✓ Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Neubauwert;
- ✓ Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die Angaben zum Gebäude zutreffend sind.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ Elektronisch gespeicherte Daten und Programme.
- ✗ Der im Gebäude befindliche Hausrat.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der vollständigen Zahlung.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.



II. Produktinformationsblatt zu Versicherungsprodukten

Glasversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:

INTER Allgemeine Versicherung AG
und PHÖNIX Schutzgemeinschaft
Assekuradeur GmbH

Produkt:

Tarife PHÖNIX Glas Premium
für Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser
bis 10 Wohneinheiten

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht abschließend. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen) für die Glasversicherung. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäude-Glasversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen.

**Was ist versichert?**

- ✓ Versichert sind zum Beispiel:
 - ✓ alle mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben;
 - ✓ künstlerisch bearbeiteten Scheiben, Platten und Spiegel;
 - ✓ sonstige Scheiben, Spiegel und Platten aus Glas oder transparentem Kunststoff.

Versicherbare Gefahren und Schäden

- ✓ Die Zerstörung oder Beschädigung durch Bruch der versicherten Sachen.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind z. B. die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für:
 - ✓ das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
 - ✓ das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

Versicherungssumme

- ✓ Grundsätzlich leisten wir für beschädigte oder zerstörte Sachen Entschädigung in Geld.
- ✓ Weicht die angegebene Wohnfläche oder Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten von der tatsächlichen ab, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.

**Was ist nicht versichert?**

Zu den nicht versicherten Sachen zählen z. B.:

- ✗ Photovoltaikanlagen;
- ✗ Hohlgläser;
- ✗ Beleuchtungskörper;
- ✗ optische Gläser;
- ✗ Geschirr;
- ✗ Handspiegel;
- ✗ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bild- wiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays);
- ✗ Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

**Gibt es Deckungsbeschränkungen?**

! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- ! Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.



Wo bin ich versichert?

✓ Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der vollständigen Zahlung.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.



III. Allgemeine Informationen für den Versicherungsnehmer

1. Identität und ladungsfähige Anschrift

1.1. des Versicherers:

INTER Allgemeine Versicherung AG
Erzbergerstr. 9 – 15
68165 Mannheim
Telefon: 0621 / 427 427
Telefax: 0621 / 427 944
E-Mail: info@inter.de

Registergericht:
Handelsregister-Nr. HRB 3181 beim Amtsgericht Mannheim
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE167724887
Versicherungsteuernummer: 9116 / 801 / 00111

Vorstand:
Roberto Svenda (Sprecher), Dr. Sven Koryciorz,
Dr. Günther Blaich

Aufsichtsrat:
Peter Thomas (Vorsitzender)

1.2. des Assekurateurs

PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg
Telefon: 040 / 299 9400
E-Mail: info@phoenix-versichert.de

Registergericht:
AG Hamburg HR B 40179
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE167724887
Steuernummer: 48 / 75003807

Geschäftsführung:
Oliver Drewes, Frank Löffler

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Als privates Versicherungsunternehmen besteht die Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb von Sachversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen und Technischen Versicherungen.

Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich nach vorliegendem Antrag aus den hierfür maßgebenden Versicherungsbedingungen für die PHÖNIX Elektronikversicherung, sowie ggf. Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen, Klauseln, Pauschaldeklarationen und Sicherungsrichtlinien sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

4. Prämienzahlung

Die Grundsätze der Prämienzahlung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Elektronikversicherung beschrieben. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist jährliche, halbjährliche, vierteljährliche und monatliche Zahlungsweise möglich.

Wenn kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, ist nur die jährliche Zahlungsweise möglich (Selbstzahler). Die Mindestprämie zzgl. Versicherungssteuer beträgt bei halbjährlicher Zahlungsweise 30 Euro, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 15 Euro und bei monatlicher Zahlungsweise 5 Euro.

5. SEPA-Lastschriftmandat:

Im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gilt Folgendes: Sie ermächtigen uns widerruflich, die zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zu Lasten des von Ihnen genannten Kontos mittels Einziehungsauftrag (Lastschrift) einzuziehen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten. Sie können innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

6. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Ablauf der Widerspruchsfrist zahlt. Bei Lastschriftverfahren ist die Zahlung der Erst- oder Folgeprämie rechtzeitig, wenn wir zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und nicht gegen die Lastschrift Widerspruch eingelegt wurde.

7. Gültigkeitsdauer des Angebots

Angebote sind für uns ab Erstellungsdatum vier Wochen bindend, es sei denn durch eine gesetzliche Vorschrift ist eine Änderung notwendig oder ein zwischenzeitlich eingetretenes Ereignis, (entsprechend der Antragsfragen) bedingt eine erneute Antragsprüfung.

8. Angaben zur Laufzeit

Die Angaben zur Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte dem Antragsformular. Dort ist die von Ihnen gewünschte Vertragsdauer eingetragen. Sie ist auch im Versicherungsschein abgedruckt.



9. Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von drei oder mehr Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von Ihnen gekündigt werden. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- › Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall
- › Für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie

Einzelheiten können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Elektronikversicherung entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

10. Anzuwendendes Recht

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

11. Anzuwendende Sprache

Die Bedingungen, alle weiteren Vertragsbestimmungen und diese Verbraucherinformation werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird in deutscher Sprache geführt.



IV. Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Antrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH, Glockengießerwall 2, 20095 Hamburg, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- › weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- › noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.



V. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail, E-Postbrief) widerrufen. Haben Sie einen Antrag unterschrieben, beginnt die Frist erst dann zu laufen, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Haben Sie ein Angebot angefordert, beginnt die Frist am Tag, nachdem Sie Ihre Annahmeerklärung zum Vertragsangebot an uns abgesendet haben. Unabhängig davon beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg

- › per Telefax: 040 / 299 940 9570
- › per E-Mail: info@phoenix-versichert.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag. Dieser Betrag wird zeitanteilig berechnet. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.



VI. Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen

1. Versicherungsombudsmann

Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, sich bei Beschwerden gegen uns als Ihren Versicherer an den Versicherungsombudsmann zu wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 / 696 000
Telefax: 0800 / 369 900
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Dort haben Sie die Möglichkeit eines kostenlosen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, solange die geltend gemachten Ansprüche nicht verjährt sind. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Beschwerdegegenstand darf nicht bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig, entschieden oder geschlichtet worden sein. Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst, wenn Sie Ihren Anspruch bei uns geltend gemacht haben und uns sechs Wochen Zeit für unsere Entscheidung gegeben haben. Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 Euro trifft der Ombudsmann eine Entscheidung, an die wir gebunden sind. Ihnen steht dagegen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Bei Beschwerden mit einem Wert von über 10.000 Euro spricht der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung aus. Ab einem Beschwerdewert von 100.000 Euro ist ein Verfahren vor dem Ombudsmann nicht mehr möglich. Durch die Einlegung der Beschwerde bei dem Ombudsmann wird Ihr Recht auf Beschreiten eines Rechtswegs bei den ordentlichen Gerichten nicht berührt.

2. Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich direkt an die INTER Allgemeine Versicherung AG (INTER) oder die PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH (PHÖNIX) wenden. Wenn Sie nicht zuerst mit der INTER oder PHÖNIX über Ihr Anliegen sprechen möchten, können Sie sich auch an die unter Nr. 1 genannte Aufsichtsbehörde wenden. Neben den Rechtsbehelfen nach Nr. 1 und 2 bleibt die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen unberührt.

3. Verwender dieser Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wurden durch die PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH mit dem Versicherer verhandelt und erweitert. Verwender dieser Versicherungsbedingungen bleibt der Versicherer. Insbesondere Auslegungsfragen und Unklarheiten in den Versicherungsbedingungen gehen zu Lasten des Versicherers. Die Versicherungsbedingungen wurden nicht von der PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH erstellt, sondern von der INTER Allgemeine Versicherung AG.



VII. Hinweis zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH (im Folgenden „PHÖNIX“) und die INTER Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden „INTER“) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortliche

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung PHÖNIX

PHÖNIX Schutzgemeinschaft
Assekuradeur GmbH
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg
Telefon: 040 / 299 9400
Fax: 040 / 299 940 9530
E-Mail: info@phoenix-versichert.de

Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter

Andreas Sutter
c/o disphere interactive GmbH
Ungerer Str. 112
80805 München
datenschutz@phoenix-versichert.de
www.disphere.com

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung INTER

INTER Allgemeine Versicherung AG
Erzbergerstraße 9 – 15
68165 Mannheim
Telefon: 0621 / 427 427
E-Mail: info@inter.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten

- › per Post an die oben genannte Anschrift mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder
- › per E-Mail an die Adresse datenschutzbeauftragter@inter.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des zu übernehmenden Risikos.

Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre

personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit der INTER Allgemeine Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung/-ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO).

Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- › zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- › zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- › zur Verifizierung Ihrer bei uns angegebenen Adresse vor der Zustellung von Schriftstücken.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

3.1. Versicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei Versicherungsunternehmen. Dafür ist es erforderlich, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Versicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Versicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den eingesetzten Versicherern finden Sie unter Ziffer 1. „Verantwortliche“.



3.2. Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten.

Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

3.3. Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung externer Dienstleister können Sie unter der E-Mail-Adresse datenschutz@phoenix-versichert.de anfordern.

3.4. Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

3.5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind.

Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

3.6. Betroffenenrechte

Sie können unter den in Ziffer 1. genannten Adressen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

3.7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

3.8. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Ludwig-Erhard-Str 22

7. OG

20459 Hamburg

Telefon: 040 / 428 544 040

Fax: 040 / 428 544 000

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

3.9. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

3.10. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis der von Ihnen gemachten Angaben entscheiden wir in bestimmten Fällen vollautomatisiert bei der Antrags- sowie der Vertragsbearbeitung. Die Entscheidung erfolgt dabei insbesondere auf der Grundlage Ihrer Angaben zu persönlichen Risikomerkmale. Die vollautomatisierten Entscheidungen basieren insbesondere auf den vertraglichen Bedingungswerken und den daraus abgeleiteten Regeln und Bearbeitungsrichtlinien.

3.11. Weiterer Personenkreis

Haben Sie uns neben Ihren eigenen personenbezogenen Daten auch Daten weiterer Personen genannt (z. B. mit-versicherte Personen/Lebenspartner, abweichende Kontoinhaber etc.) geben Sie die vorliegenden Informationen zur Verwendung der Daten bitte auch an diese weiter.



VIII. Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Allgemeinen Wohngebäudeversicherung.

Abschnitt A gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken (Wohngebäude).

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Diese Regelungen beziehen sich unter anderem auf

- › den Beginn des Versicherungsschutzes und die Prämienzahlung.
- › die Dauer und das Ende des Vertrags sowie dessen Kündigung.
- › Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Teil C enthält die Regelungen zum Erweiterten Versicherungsschutz für Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen in der Wohngebäudeversicherung (Klausel 8030).

Teil D enthält die Besonderen Vereinbarungen zur PREMIUM Wohngebäudeversicherung (Klausel 5020)

Teil E enthält die Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen zur Wohngebäudeversicherung PHÖNIX VGV Stand: 01.10.2025

Teil F enthält die Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2008)

Teil X enthält die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008)

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

INTER Allgemeine Versicherung AG
Erzbergerstr. 9 – 15
68165 Mannheim

INTER Service Center
Telefon 0621 / 427-427
Telefax 0621 / 427-944
info@inter.de
www.inter.de
www.inter.de/kontakt-service/inter-service-center/
rueckrufservice-callback-service/



IX. Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2008)

Inhalt

Abschnitt A	19	B 6 Ratenzahlung	31
A1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	19	B 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	31
A2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge	19	B 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	31
A3 Leitungswasser	20	B 9 Gefahrerhöhung	32
A4 Sturm, Hagel	20	B 10 Überversicherung	33
A5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	21	B 11 Mehrere Versicherer	33
A6 Wohnungs- und Teileigentum	22	B 12 Versicherung für fremde Rechnung	34
A7 Versicherte Kosten	22	B 13 Aufwendungsersatz	34
A8 Mehrkosten	22	B 14 Übergang von Ersatzansprüchen	35
A9 Mietausfall, Mietwert	23	B 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall	35
A10 Versicherungswert, Versicherungssumme	23	B 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	35
A11 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung	23	B 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	35
A12 Berechnung der Prämie und deren Anpassung	24	B 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters	36
A13 Entschädigungsberechnung	25	B 19 Repräsentanten	36
A 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	26	B 20 Verjährung	36
A 15 Sachverständigenverfahren	27	B 21 Gerichtsstand	36
A 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften	27	B 22 Anzuwendendes Recht	36
A 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände	28	Abschnitt C Erweiterter Versicherungsschutz für Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärme- pumpenanlagen in der Wohngebäudeversicherung (Klausel 8030)	37
A 18 Veräußerung der versicherten Sachen	28	C 1 Vertragsgrundlage	37
Abschnitt B	29	C 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen	37
B 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	29	C 3 Versicherte Gefahren und Schäden	37
B 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie	30	C 4 Ergänzende Technische Gefahren	37
B 3 Dauer und Ende des Vertrages	30	C 5 Zusätzlich versicherte Kosten	39
B 4 Folgeprämie	30	C 6 Umfang der Entschädigung	39
B 5 Lastschriftverfahren	31	C 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen	40
		C 8 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	41
		C 9 Kündigung	41
		C 10 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages	41

**Abschnitt D | PREMIUM Wohngebäudeversicherung
(Klausel 5020)**

D 1 Feuernutzwärmeschäden	42
D 2 Implosionsschäden	42
D 3 Unbemannte Flugkörper	42
D 4 Überspannungsschäden durch Blitz	42
D 5 Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen	42
D 6 Überschalldruckwellen	42
D 7 Rauch- und Rußschäden	42
D 8 Seng- und Schmorschäden	42
D 9 Verpuffung	42
D 10 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	43
D 11 Kosten für die Dekontamination von Erdreich	43
D 12 Kosten für die Suche und Beseitigung von Blindgängern	43
D 13 Feuer – Rohbauversicherung	43
D 14 Leitungswasserschäden an oder durch eine Fußbodenheizung oder eine ähnliche Strahlungsheizung	44
D 15 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	44
D 16 Brauchwasserversorgung mit Regenwasser einschließlich Zisternen	44
D 17 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück oder außerhalb des Grundstücks	44
D 18 Ableitungsrohre auf dem Grundstück	44
D 19 Beseitigung von Rohrverstopfungen	45
D 20 Rohre der Gasversorgung	45
D 21 Wasser- und Gasverlust	45
D 22 Armaturen	45
D 23 Außenverkleidung	45
D 24 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume	45
D 25 Zusatzbaustein „All-Gefahren“ (nur optional und gegen Mehrprämie versicherbar)	45

D 26 Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen	47
D 27 Einbaumöbel und Einbauküchen	47
D 28 Schäden an Photovoltaikanlagen	47
D 29 Schäden an Nebengebäuden in massiver Bauweise mit harter Dacheindeckung (ohne gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung und ohne Tierhaltung)	48
D 30 Schäden an Nebengebäuden in Holz- und Leichtbauweise (ohne gewerbliche bzw. landwirt- schaftliche Nutzung und ohne Tierhaltung)	48
D 31 Schäden an Gewächshäusern	48
D 32 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (Einbruch)	48
D 33 Graffiti-schäden	48
D 34 Sonstige Gebäudebeschädigungen (Böswillige Beschädigungen)	49
D 35 Mietausfall für Wohnräume	49
D 36 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume	49
D 37 Hotelkosten	49
D 38 Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten	49
D 39 Schäden durch radioaktive Isotope	49
D 40 Externe Lagerkosten	50
D 41 Transport- und Lagerkosten	50
D 42 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen	50
D 43 Mehrkosten durch Technologiefortschritt	50
D 44 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub	50
D 45 Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen/Notverschluss	50
D 46 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	50
D 47 Sachverständigenkosten	51
D 48 Datenrettungskosten	51
D 49 Schadenssuchkosten	51
D 50 Erstattung persönlicher Auslagen nach einem Versicherungsfall	51



D 51 Regiekosten	51	E 10 Mehrkosten für Primärenergie	58
D 52 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles	51	E 11 Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen	58
D 53 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten	51	E 12 Schäden an harten Poolabdeckungen	58
D 54 Verzicht auf Leistungskürzung wegen grob fahrlässig nicht angezeigter Gefahrerhöhung	51	E 13 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles	58
D 55 Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel	52	E 14 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten	58
D 56 Erweiterter Regressverzicht	52	E 15 Verzicht auf Leistungskürzung wegen grob fahrlässig nicht angezeigter Gefahrerhöhung	58
D 57 Vorsorgeversicherung	52	E 16 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub	58
D 58 Unterversicherungsverzicht	52	E 17 Rohre der Gasversorgung	59
D 59 Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers	52	E 18 Aufwendungen für Wiederaufforstungen	59
D 60 „Rund-um-die-Uhr-INTER-Service“	53	E 19 Schäden an Photovoltaikanlagen	59
D 61 Leistungs-Upgrade-Garantie	53	E 20 Rekultivierung von gärtnerischen Anlagen (inklusive Entfernen, Abtransport und Entsorgung)	59
D 62 Garantie GDV-Mindeststandard	53	E 21 Kurzschluss- und Überspannungsschäden sowie Schäden durch Fremdspannung	59
Abschnitt E Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zur Wohngebäudeversicherung PHÖNIX VGV Stand: 01.10.2025		E 22 Ableitungsrohre auf oder außerhalb des Grundstücks (im Rahmen der Wohngebäudeversicherung)	59
E 1 Konditionsdifferenzdeckung	54	E 23 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen	60
E 2 Zusatzbaustein „All-Gefahren“ (nur optional und gegen Mehrprämie versicherbar)	54	E 24 Armaturen	60
E 3 Besserstellungsklausel	56	E 25 Schläuche von Wasch-, Spül- und Trockenmaschinen und sonstigen Haushaltsgeräten	60
E 4 Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel	57	E 26 Heizkörper, Heizkessel, Boiler	60
E 5 Feuer-Rohbauversicherung	57	E 27 Nässeschäden durch Spring-, Tischbrunnen und Wassersäulen	60
E 6 Kosten für die Beseitigung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern	57	E 28 Auftaukosten für eingefrorene Rohre (ohne tatsächlichen Schaden)	60
E 7 Schäden an Nebengebäuden in Holz- und Leichtbauweise	57	E 29 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume	60
E 8 Mehrkosten durch umweltfreundliche Baustoffe	57	E 30 Zusätzliche Einschlüsse	60
E 9 Schäden durch Wildtiere nach dem Bundesjagdgesetz	57		



Abschnitt F | Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2008) _____ 61

F 1 Vertragsgrundlage _____	61
F 2 Versicherte Gefahren und Schäden _____	61
F 3 Überschwemmung, Rückstau _____	61
F 4 Erdbeben _____	61
F 5 Erdfall _____	61
F 6 Erdbeben _____	61
F 7 Schneedruck _____	61
F 8 Lawinen _____	61
F 9 Vulkanausbruch _____	61
F 10 Nicht versicherte Schäden _____	61
F 11 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles _____	61
F 12 Wartezeit, Selbstbehalt _____	61
F 13 Kündigung _____	62
F 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages _____	62

Abschnitt G | Versicherung von Photovoltaikanlagen in der Wohngebäudeversicherung (Klausel 8020) _____ 63

G 1 Vertragsgrundlage _____	63
G 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen _____	63
G 3 Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit _____	63
G 4 Versicherter Ertragsausfall _____	64
G 5 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden _____	64
G 6 Versicherte Interessen _____	65
G 7 Versicherungsort _____	66
G 8 Versicherungswert/Versicherungssumme; Unterversicherung; Versicherung auf Erstes Risiko _____	66
G 9 Vorsorgeversicherung; Jahresmeldung für Veränderungen _____	66
G 10 Versicherte und nicht versicherte Kosten _____	67
G 11 Umfang der Entschädigung _____	68
G 12 Wiederherbeigeschaffte Sachen _____	70
G 13 Besondere Obliegenheiten _____	71
G 14 Regressverzicht _____	71
G 15 Kündigung _____	71
G 16 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages _____	71



ALLGEMEINE WOHNGEBÄUDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (VGB 2008)

Abschnitt A

A1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
- aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - bb) Leitungswasser,
 - cc) Sturm, Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

- b) Jede der Gefahrengruppen nach aa) – cc) kann auch einzeln versichert werden.

2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

- a) Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
- c) Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion, Implosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

4.1. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4.2. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß b) bis d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.



A3 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-,

Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus

Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren,
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - cc) Schwamm,
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
 - ii) Sturm, Hagel,
 - jj) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

A4 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;



- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - dd) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Laden- und Schaufensterscheiben.

A5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

2. Definitionen

- a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.
- c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- d) Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.
- e) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

3. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagegerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).
- b) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- c) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nicht versichert.



A6 Wohnungs- und Teileigentum

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sonder Eigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

A7 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- a) Aufräum- und Abbruchkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten,
- b) Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

2. Entschädigungsgrenzen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Nr. 1 a) und 1 b) je Versicherungsfall begrenzt

- a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 5 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt „A 12“ Nr. 2 b);
- b) in der Versicherung zum Neuwert, Zeitwert und Gemeinen Wert (siehe Abschnitt „A 10“ Nr. 1 b) bis
- d) auf 5 Prozent der Versicherungssumme.

A8 Mehrkosten

1. Beschreibung der versicherten Leistung

- a) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumassnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.
- b) Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- c) Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
- d) Ist das Gebäude zum Zeitwert versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwerts zum aktuellen Neubauwert erstattet.

2. Definitionen

Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich aus der Differenz des Aufwandes für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung, der unter Berücksichtigung der Nr. 1 a) und b) entstehen wird.

3. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von
 - aa) Betriebsbeschränkungen,
 - bb) Kapitalmangel,
 - cc) behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden,
 - dd) behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen, die es untersagen, verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen zu verwerten.
- b) Wird vor Eintritt des Versicherungsfalles auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist der Bestandsschutz außer Kraft gesetzt bzw. die Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise untersagt, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.

4. Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.



5. Entschädigungsgrenzen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung der versicherten Mehrkosten gemäß Nr. 1 bis 4 insgesamt je Versicherungsfall begrenzt

- a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 5 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt „A 12“ Nr. 2 b));
- b) in der Versicherung zum Neuwert, Zeitwert und Gemeinen Wert (siehe Abschnitt „A 10“ Nr. 1 b)) bis
- d) auf 5 Prozent der Versicherungssumme.

A9 Mietausfall, Mietwert

1. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

- a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
- b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
- c) Der Versicherer ersetzt auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Wiederaufbau-beschränkungen) verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

2. Haftzeit

- a) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

A10 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Vereinbarte Versicherungswerte

Als Versicherungswert kann der Gleitende Neuwert, der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe d)). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- a) Gleitende Neuwert
Der Gleitende Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Abschnitt „A 12“ Nr. 2). Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert der Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

- b) Neuwert
Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
- c) Zeitwert
Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe b)) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- d) Gemeiner Wert
Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

Ist Versicherung zum Gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der Gemeine Wert (Nutzungsvorbehalt). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

2. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- b) Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.
- c) Ist Neuwert, Zeitwert oder Gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- d) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Abschnitt „A 13“ Nr. 9).

A11 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung

1. Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe Abschnitt „A 10“ Nr. 1 a)) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).



Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn

- a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird,
- b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet,
- c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

2. Unterversicherungsverzicht

- a) Wird die nach Nr. 1 ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- b) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 1 c) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.
- c) Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsperiode durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

A12 Berechnung der Prämie und deren Anpassung

1. Berechnung der Prämie

In der Gleitenden Neuwertversicherung ergibt sich die vom Versicherungsnehmer jeweils zu zahlende Jahresprämie aus der Multiplikation der vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Prämienatz) mit dem jeweils gültigen Gleitenden Neuwertfaktor (siehe Nr. 2 a).

In der Neuwert-, der Zeitwertversicherung und der Versicherung zum Gemeinen Wert ergibt sich die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem Prämienatz.

2. Anpassung der Prämie durch Änderung des Gleitenden Neuwertfaktors

- a) Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Abschnitt „A 10“ Nr. 1 a)) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Gleitenden Neuwertfaktors.

- b) Der Gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und gerundet*.

Soweit bei Rundungen die zweite Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- c) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Gleitenden Neuwertfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe Abschnitt „A 10“ Nr. 1 b)) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

3. Anpassung des Prämienatzes

- a) Der Prämienatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwands für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.
- b) Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Prämienatz für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und – wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten dies erforderlich macht – an diese Entwicklung anzupassen. Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Neukalkulation außer Betracht. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Prämienatz mindestens alle drei Jahre – gerechnet ab 01.01.2015 – neu kalkuliert.



- c) Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen dabei für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht. Die Neukalkulation der Prämien wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen durchgeführt. Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. die Nutzungsart der Gebäude, ihre Bauart oder ihre geographische Lage), kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs auf den entsprechenden Teilbestand abgestellt werden. Dabei ist die Neukalkulation stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl gleichartiger Risiken durchzuführen.
- d) Sofern die Neukalkulation eine Veränderung des Prämien-satzes ergibt, ist der Versicherer berechtigt und im Fall einer sich aus der Neukalkulation ergebenden Prämien-satzreduzierung verpflichtet, den Prämien-satz für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Beträgt die Erhöhung oder Verminderung des Prämien-satzes weniger als fünf Prozent, besteht kein Anpassungs-recht und auch keine Anpassungsverpflichtung. Die sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung darf 20 Prozent des bisherigen Prämien-satzes nicht übersteigen.
- e) Der neue Prämien-satz darf nicht höher sein als der Prämien-satz für den gleichen Versicherungsschutz im Neugeschäft (bei gleichen risikotechnischen Voraussetzungen).
- f) Sieht der Versicherer von einer Prämien-satzerhöhung ganz oder teilweise ab, kann die Abweichung bei der nächsten Anpassung entsprechend ganz oder teilweise berücksichtigt werden.
- g) Erhöht der Versicherer auf Grund des vereinbarten Anpassungsrechts die Prämie, kann der Versicherungs-nehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Prämien-erhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksam-werdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie zugehen.
- h) Senkungen des Prämien-satzes gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, das auf den Abschluss der Überprüfung folgt.
- i) Die Bestimmungen über die Gleitende Neuwertversiche-rung (siehe Nr. 2 b) bleiben unberührt. Die insoweit maßgebliche Baupreisentwicklung darf ausschließlich bei einer Anpassung nach Nr. 2 b), nicht aber im Rahmen der Anpassung der Prämien-sätze nach dieser Vorschrift (Nr. 3) berücksichtigt werden.

A13 Entschädigungsberechnung

1. In der Gleitenden Neuwertversicherung bzw. Neuwertversicherung sind im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederher-stellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- d) Restwerte werden angerechnet.

2. In der Zeitwertversicherung ist im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a) bei zerstörten Gebäuden der Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung,
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt der Vereinbarung abzüglich deren Wert-minderung durch Alter und Abnutzung.
- d) Restwerte werden angerechnet.

3. Entschädigungsberechnung bei Gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (Gemeiner Wert) entschädigt.

4. Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt „A 7“) und versicherter Mehrkosten (siehe Abschnitt „A 8“) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

5. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.



6. Mehrwertsteuer

- a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt „A 7“), versicherter Mehrkosten (siehe Abschnitt „A 8“) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt „A 9“) gilt a) entsprechend.

7. Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 a), b) und c) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Nr. 6 gilt entsprechend.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

8. Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (siehe Abschnitt „A 5“), versicherte Kosten (siehe Abschnitt „A 7“), versicherter Mehrkosten (siehe Abschnitt „A 8“) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt „A 9“) je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

9. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Abschnitt „A 10“ Nr. 1 a)) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts, in der Neu- und Zeitwertversicherung sowie in der Versicherung zum Gemeinen Wert (siehe Abschnitt „A 10“ Nr. 1 b) bis d)) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (siehe Abschnitt „A 7“), versicherter Mehrkosten

(siehe Abschnitt „A 8“) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt „A 9“).

A 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.



A 15 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert;
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- b) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B 8“ Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.



A 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt „B 9“ kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
- c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
- d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;
- e) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt „B 9“ Nr. 3 bis Nr. 5.

A 18 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.



Abschnitt B

B 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a)), zum Rücktritt (b)) und zur Kündigung (c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) oder zur Kündigung (2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2a)), zum Rücktritt (2b)) und zur Kündigung (2c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.



B 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 3 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

B 4 Folgeprämie

1. Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.



- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b)) bleibt unberührt.

B 5 Lastschriftverfahren

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

B 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die erste oder die einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (Abschnitt „A 16“ Nr. 1);
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.



- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (Abschnitt „A 17“).
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.



3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

B 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B 8“ beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr



als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

B 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass

der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 13 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.



2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefördert wurde.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

B 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.



3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

B 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

B 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

B 21 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



Abschnitt C | Erweiterter Versicherungsschutz für Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen in der Wohngebäudeversicherung (Klausel 8030)

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

C 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2008) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

C 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind folgende betriebsfertige Anlagen der regenerativen Energieerzeugung:

- a) auf dem Gebäudedach befestigte sowie in den Baukörper integrierte Solarthermie (Aufdachmontage),
- b) Anlagen der oberflächennahen Geothermie,
- c) sonstige Wärmepumpenanlagen,

einschließlich der damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude, die der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Als Montageort von Solarthermieranlagen gelten Dächer von Wohngebäuden (keine Installationen auf z. B. Carports, Vordächern, Gewächshäusern und dgl.).

Für Solarthermieranlagen auf Fassaden (Fassadenmontagen) besteht eine Anfragepflicht.

2. Nicht versicherte Sachen Nicht versichert sind

- a) Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen, die nicht den Vorgaben dieser Vereinbarung in Bezug auf Art der Technik, Installationsort und Art der Montage entsprechen;
- b) Prototypen/Nullserien;
- c) Solarthermieranlagen auf Gebäuden mit weicher Dachendeckung (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh);
- d) Wechseldatenträger;
- e) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- f) Werkzeuge aller Art;
- g) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

3. Montage und Betrieb/Nutzung

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlage

- a) von einem Fachbetrieb nach anerkannten Regeln der Technik abgenommen wurde;
- b) vom Versicherungsnehmer betrieben wird und der Betreiber/Nutzer der Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlage nicht der Hersteller oder Lieferant ist.

C 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach „C 4“, soweit die Gefahren nicht nach Abschnitt „A 2“ bis 4 der VGB 2008 (versicherte Gefahren: Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge, Leitungswasser, Sturm, Hagel) bzw. durch eine Erweiterte Elementarschadenversicherung (versicherte Gefahren: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch; siehe „C 4“ Nr. 4 c)) versicherbar sind.

C 4 Ergänzende Technische Gefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Abschnitt „A 2“ VGB 2008);
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g) Überdruck oder Unterdruck (außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Abschnitt „A 2“ VGB 2008);
- h) Sturm, Frost oder Eisgang, soweit nicht nach Abschnitt „A 4“ Nr. 1 VGB 2008 bzw. durch eine Erweiterte Elementarschadenversicherung (siehe „C 3“) bereits versicherbar;
- i) Tierbiss (z. B. Marderbiss).



2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen (siehe Abschnitt „A 1“ Nr. 2 VGB 2008);
- c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (siehe Abschnitt „A 1“ Nr. 2 VGB 2008);
- d) durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion oder Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe Abschnitt „A 2“ VGB 2008) sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- e) durch Leitungswasser (siehe Abschnitt „A 3“ VGB 2008);
- f) durch Sturm, Hagel (siehe Abschnitt „A 4“ VGB 2008);
- g) durch weitere Elementargefahren (durch eine Erweiterte Elementarschadenversicherung versicherbar);
 - aa) Überschwemmung, Rückstau;
 - bb) Erdbeben;
 - cc) Erdfall, Erdbeben;
 - dd) Schneedruck, Lawinen;
 - ee) Vulkanausbruch;
- h) durch Sturmflut; nicht naturbedingte Erdsenkung; Grundwasser, das von anderen Gewässern infolge von Hochwasser nachteilig beeinflusst wurde;
- i) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- j) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile der

versicherten Sache/Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

- k) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- l) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) bzw. Abschnitt „B 14“ VGB 2008 – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

4. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben;

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;



- bb)** falscher Schlüssel oder
- cc)** anderer Werkzeuge eindringt;
- c)** Weitere Elementargefahren (durch eine Erweiterte Elementarschadenversicherung versicherbar)
 - aa)** Überschwemmung, Rückstau
 - a.** Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa.** Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb.** Witterungsniederschläge,
 - cc.** Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge eines der unter aa. oder bb. genannten Ereignisse.
 - b.** Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
 - bb)** Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
 - cc)** Erdfall, Erdbeben
 - Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
 - dd)** Schneedruck, Lawinen

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
 - ee)** Vulkanausbruch;

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- d)** Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

C 5 Zusätzlich versicherte Kosten

1. Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen

- a)** Schäden an Anlagen der oberflächennahen Geothermie und an sonstigen Wärmepumpenanlagen

- aa)** In Erweiterung zu Abschnitt „A 5“ Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an Anlagen der oberflächennahen Geothermie und an sonstigen Wärmepumpenanlagen, die sich außerhalb von versicherten Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück befinden, versichert.
- bb)** Den Versicherungsschutz gemäß aa) gewährt der Versicherer auch im Falle eines über die Grunddeckung des Hauptvertrages bzw. – sofern vereinbart – über die Erweiterte Elementarschadenversicherung eingetretenen versicherten Schadens (Versicherungsfall nach Abschnitt „A“ §§ 2 bis 4 VGB 2008 bzw. §§ 3 bis 9 BEW 2008, sofern vereinbart).
- b)** Wiederherstellung von Außenanlagen
 - aa)** In Erweiterung zu Abschnitt „A 7“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für die Wiederherstellung von Außenanlagen (z. B. Grünanlagen, Wege) des Versicherungsgrundstücks, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß a) zerstört oder beschädigt werden, soweit für die Wiederherstellung keine Leistung aus dem Hauptvertrag für „Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen“ beansprucht werden kann.
- c)** Die Entschädigung gemäß a) und b) ist je Versicherungsfall auf insgesamt 10.000 Euro begrenzt.

2. Mehrkosten für Primärenergie

- a)** In Erweiterung zu Abschnitt „A 7“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die infolge eines versicherten Ausfalles der versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlage entstandenen Mehrkosten für Primärenergie.
- b)** Die entstandenen Mehrkosten für Primärenergie bei Ausfall der Energieversorgung gemäß a) ersetzt der Versicherer auch im Falle eines über die Grunddeckung des Hauptvertrages bzw. – sofern vereinbart – über die Erweiterte Elementarschadenversicherung versicherten Schadens (Versicherungsfall nach Abschnitt „A“ §§ 2 bis 4 VGB 2008 bzw. §§ 3 bis 9 BEW 2008, sofern vereinbart).
- c)** Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

C 6 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.



2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch über-tarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebs-systems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächst-gelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeits-mitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserun-gen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederher-stellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungs-leistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wieder-beschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

5. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

6. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungs-summen auf Erstes Risiko.

8. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsen-tanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

9. Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungs-fall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Der Selbst-behalt beträgt bei Sachschäden und bei Abhandenkommen versicherter Sachen (C 4) 150 Euro. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

C 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlan-gung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.



2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurück-erlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

C 8 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt „A 16“ Nr. 1 und Abschnitt „B 8“ Nr. 1 VGB 2008 hat der Versicherungsnehmer als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten

- a) die versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen,
- b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B 8“ Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt „B 9“ VGB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

C 9 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen in Schriftform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

C 10 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Erweiterte Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagenversicherung nach dieser Klausel.



Abschnitt D | PREMIUM Wohngebäudeversicherung (Klausel 5020)

Die Entschädigung für versicherte Kosten und Aufwendungen ist je Versicherungsfall insgesamt auf **100 Prozent der Versicherungssumme**** begrenzt.

Mitversichert sind

bei Vereinbarung der Gefahr Feuer:

D 1 Feuernutzwärmeschäden

Abweichend von Abschnitt „A 2“ Nr. 5 d) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden **bis 100 Prozent der Versicherungssumme**** versichert.

D 2 Implosionsschäden

Der Versicherer leistet **bedingungsgemäß nach Abschnitt „A 1“ VGB 2008** Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

D 3 Unbemannte Flugkörper

Abweichend von Abschnitt „A 1“ Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch **Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers**, seiner Teile oder seiner Ladung **bis 100 Prozent der Versicherungssumme****.

D 4 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden gemäß Abschnitt „A 2“ Nr. 3 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 Prozent der Versicherungssumme**** begrenzt.

D 5 Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 1“ Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unmittelbare Berührung eines fremden Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2. Für den Anprall von Straßen- oder Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen (D 26).

4. Für Nr. 1 gilt Abschnitt „A 2“ Nr. 5 VGB 2008 entsprechend.

5. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 Prozent der Versicherungssumme**** begrenzt.

D 6 Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 1“ Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

3. Für Nr. 1 gilt Abschnitt „A 2“ Nr. 5 VGB 2008 entsprechend.

4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 Prozent der Versicherungssumme**** begrenzt.

D 7 Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 1“ Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2. Als Rauch- und Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3. Für Nr. 1 gilt Abschnitt „A 2“ Nr. 5 VGB 2008 entsprechend.

4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 Prozent der Versicherungssumme**** begrenzt.

D 8 Seng- und Schmorschäden

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 1“ Nr. 1 a) aa) und § 2 Nr. 5 VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 Prozent der Versicherungssumme**** begrenzt.

D 9 Verpuffung

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 1“ Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

3. Für Nr. 1 gilt Abschnitt „A 2“ Nr. 5 VGB 2008 entsprechend.

4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 Prozent der Versicherungssumme**** begrenzt.



D 10 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 1“ Nr. 1 a) aa) und abweichend von § 1 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen

- a) die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen,

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

- b) die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhanden kommen.

Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

2. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

3. Für Nr. 1 gilt Abschnitt „A 2“ Nr. 5 VGB 2008 entsprechend.

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

6. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 Prozent der Versicherungssumme**** begrenzt.

D 11 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 7“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

- a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumkosten gemäß Abschnitt „A 7“ Nr. 1 a) VGB 2008.

6. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 Prozent der Versicherungssumme**** begrenzt.

D 12 Kosten für die Suche und Beseitigung von Blindgängern

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 7“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, um auf dem Versicherungsgrundstück aufgefundene Blindgänger (Reste von Munition, Bomben und ähnlichem Kriegsmaterial) entschärfen und beseitigen zu lassen.

2. Diese Kosten gelten nicht als Aufräumkosten gemäß Abschnitt „A 7“ Nr. 1 a) der VGB 2008.

3. Sofern der Versicherungsnehmer die Kosten von anderer Stelle ersetzt erhält oder eine andere Person, Institution oder staatliche bzw. überstaatliche Stelle die Kosten übernimmt, besteht kein Versicherungsschutz.

4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 Prozent der Versicherungssumme**** begrenzt.

D 13 Feuer – Rohbauversicherung

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind – **sofern beantragt** – gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung während der Zeit des Rohbaus, **bei 1-jähriger Vertragsdauer bis zur bezugsfertigen Herstellung, maximal 12 Monate, prämienfrei versichert.**



2. Die bezugsfertige Herstellung der/des Gebäude/s sowie eine Verlängerung der Feuer-Rohbauversicherung (gegen Prämie) ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
3. Wird das Gebäude nach bezugsfertiger Herstellung nicht unmittelbar bezogen bzw. nicht unmittelbar überwiegend ständig bewohnt, so ist der Versicherer über diesen gefahrerhöhenden Umstand unverzüglich schriftlich zu informieren.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine seiner Verpflichtungen nach Nr. 2 und 3, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B 8“ Nr. 1 b) und Nr. 3 und § 9 Nr. 3 und Nr. 5 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung oder Vertragsänderung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
5. Die Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterte Elementarschadenversicherung – sofern beantragt – tritt erst in Kraft, wenn das Gebäude vollständig gedeckt, allseitig geschlossen und bezugsfertig ist. Hierzu wird auch auf Abschnitt „A 3“ Nr. 4 b) und § 4 Nr. 4 b) aa) VGB 2008 und § 10 a) BEW 2008 verwiesen.
6. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum der prämienfreien Feuer-Rohbauversicherung.

bei Vereinbarung der Gefahr Leitungswasser:

D 14 Leitungswasserschäden an oder durch eine Fußbodenheizung oder eine ähnliche Strahlungsheizung

1. Versichert sind nach Abschnitt „A 3“ Nr. 1 a) VGB 2008 innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Fußbodenheizung oder einer ähnlichen Strahlungsheizung, die in Decken oder Wänden verlegt sind.
2. Versichert sind nach Abschnitt „A 3“ Nr. 3 VGB 2008 Nässeschäden durch eine Fußbodenheizung oder eine ähnliche Strahlungsheizung, die in Decken oder Wänden verlegt ist.
3. Die **Entschädigung** für Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 100 Prozent der Versicherungssumme** begrenzt**.

D 15 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 3“ Nr. 4 a) aa) VGB 2008 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von Abschnitt „A 3“ Nr. 1 a) VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.
3. Vom Versicherungsschutz ausdrücklich nicht erfasst sind Regenrinnen und außen am Gebäude verlaufende Regenabflussrohre.
4. Die **Entschädigung** für Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 100 Prozent der Versicherungssumme** begrenzt**.

D 16 Brauchwasserversorgung mit Regenwasser einschließlich Zisternen

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 3“ Nr. 3 VGB 2008 gelten Nässeschäden an versicherten Sachen als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus Rohren der Brauchwasserversorgung mit Regenwasser einschließlich der Zu- und Ableitungsrohren zu Zisternen, den mit diesen Rohrsystemen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
 2. In Erweiterung von Abschnitt „A 3“ Nr. 1 a) VGB 2008 sind innerhalb versicherter Gebäude frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Brauchwasserversorgung mit Regenwasser einschließlich der Zu- und Ableitungsrohren zu Zisternen versichert.
- Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren von Zisternen, auch sofern es sich um die Zuleitungen der Regenwassersammler ab dem Regenwasserfilter handelt.
3. Die **Entschädigung** für Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 100 Prozent der Versicherungssumme** begrenzt**.

D 17 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück oder außerhalb des Grundstücks

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 3“ Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen,
 - a) die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen,
 - b) die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen,sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 Prozent der Versicherungssumme** begrenzt**.

D 18 Ableitungsrohre auf dem Grundstück

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 3“ Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von versicherten Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.



4. Versicherungsschutz besteht nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines versicherten Bruchschadens ersetzt.

5. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten **Selbstbehalt** in Höhe von **10 Prozent, mindestens 500 Euro** gekürzt.

6. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall auf **5.000 Euro** begrenzt.

7. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Grundstück durch schriftliche Erklärung kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Wohngebäudeversicherung (Hauptvertrag) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

D 19 Beseitigung von Rohrverstopfungen

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 3“ VGB 2008 übernimmt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen an versicherten Ableitungsrohren, soweit die Verstopfungen durch bestimmungswidrig eingedrungene Fremdkörper entstanden sind.

2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall auf **1.000 Euro** begrenzt.

D 20 Rohre der Gasversorgung

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 3“ Nr. 1 a) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an fest verlegten Rohren der Gasversorgung, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall auf **10.000 Euro** begrenzt.

D 21 Wasser- und Gasverlust

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 7“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser) und von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt „A 3“ Nr. 1 VGB 2008 entsteht und den das Wasser- bzw. Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall auf **100 Prozent der Versicherungssumme**** begrenzt.

D 22 Armaturen

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 3“ Nr. 1 b) aa) VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch **sonstige Bruchschäden** an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse).

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der unter Nr. 1 genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt „A 3“ Nr. 1 VGB 2008 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

3. Die **Entschädigung** für Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall auf **insgesamt 1.000 Euro** begrenzt.

bei Vereinbarung der Gefahr Sturm:

D 23 Außenverkleidung

Der Versicherer leistet Entschädigung für die verschraubte und/oder genagelte Außenverkleidung des versicherten Gebäudes, die durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels zerstört oder beschädigt wird, **bis 100 Prozent der Versicherungssumme****.

D 24 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 7“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport, die Entsorgung und das Wiederaufforsten (Wiederbepflanzung mit jungen Trieben) umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn ein versichertes Sturmereignis gemäß Abschnitt „A 4“ Nr. 1 VGB 2008 (wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort) vorgelegen hat und die umgestürzten Bäume versicherte Sachen (Abschnitt „A 5“ VGB 2008) beschädigt haben.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf **5.000 Euro** begrenzt.

bei Vereinbarung der Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm:

D 25 Zusatzbaustein „All-Gefahren“ (nur optional und gegen Mehrprämie versicherbar)

Sofern vertraglich gegen Mehrprämie vereinbart, besteht in Erweiterung der VGB 2008 auch Versicherungsschutz gegen unbenannte Gefahren (**Allgefahrenversicherung**).

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2008) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

**a) Versicherungsfall**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (Abschnitt „A 5“ VGB 2008), die durch eine plötzliche und unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache, zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen und zumutbar abwenden können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

b) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

aa) Gefahren und Schäden, die nach den zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VGB 2008), Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen oder Klausелеinschlüssen versicherbar sind oder dort ausgeschlossen sind;

bb) folgende weitere Elementargefahren (durch eine Erweiterte Elementarschadenversicherung versicherbar):

a. Überschwemmung, Rückstau;

b. Erdbeben;

c. Erdfall, Erdbeben;

d. Schneedruck, Lawinen;

e. Vulkanausbruch;

cc) Sturmflut; nicht naturbedingte Erdsenkung; Grundwasser;

dd) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

ee) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen (siehe Abschnitt „A 1“ Nr. 2 VGB 2008);

ff) Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;

gg) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (siehe Abschnitt „A 1“ Nr. 2 VGB 2008) und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;

hh) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

ii) natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, fehlerhafte Planung, Konstruktion oder Instandhaltung;

jj) normale oder vorzeitige Abnutzung und Schäden durch bestimmungswidrigen Gebrauch;

kk) altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z. B. Fäulnis, Rost, Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung verursacht;

ll) Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Oxidation;

mm) Ablagerungen, Verruigungen, Verstaubungen, Beaufschlagungen, es sei denn, diese treten als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses ein;

nn) Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile und Fundamente einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln sowie Verstößen gegen bauliche Vorschriften;

oo) Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;

der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

pp) nicht geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein unter die Versicherung fallendes Schadenereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

qq) Löschen oder Ändern von Daten, insbesondere durch Computerviren, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers, auf dem die Daten gespeichert waren oder der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden;

rr) Ungeziefer, Insekten, Schädlinge, Vögel, Nagetiere, Pflanzen sowie Schäden durch Kauen, Kratzen, Nagen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere;

ss) Flüssigkeiten aus festen oder mobilen Gefäßen und Behältnissen;

tt) Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;

uu) einfachen Diebstahl versicherter Sachen.

c) Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gelten als:

aa) Weitere Elementargefahren (durch eine Erweiterte Elementarschadenversicherung versicherbar)

a. Überschwemmung, Rückstau



Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- bb. Witterungsniederschläge,
- cc. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge eines der unter aa. oder bb. genannten Ereignisse.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

b. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

c. Erdfall, Erdbeben

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

d. Schneedruck, Lawinen

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

e. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

bb) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

3. Schadenereignis

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

4. Versicherte Kosten

Entschädigt werden ausschließlich die infolge Nr. 2 a) notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten (siehe Abschnitt „A 7“ VGB 2008).

5. Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten **Selbstbehalt** in Höhe von **10 Prozent, mindestens 500 Euro** gekürzt.

6. Höchstentschädigung

Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 50.000 Euro begrenzt**.

7. Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Zusatzbaustein „All-Gefahren“ (Allgefahrenversicherung) in Schriftform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Nr. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

8. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Nr. 1) erlischt auch der Zusatzbaustein „All-Gefahren“ (Allgefahrenversicherung) nach dieser Klausel.

unabhängig von der vereinbarten Gefahr:

D 26 Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen

- 1. In Erweiterung von Abschnitt „A 5“ Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an weiterem Zubehör – soweit es nicht gewerblichen Zwecken dient – und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück versichert.
- 2. Zum weiteren Zubehör und den sonstigen Grundstücksbestandteilen gehören: Hundezwinger, Hundehütten, Masten, Ständer, elektrische Freileitungen, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Terrassen-, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Beleuchtungsanlagen (freistehend), Müllcontainer, Gas- und Öltanks (freistehend/unterirdisch) und Antennenanlagen (freistehend).
- 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 100 Prozent der Versicherungssumme**** begrenzt.

D 27 Einbaumöbel und Einbauküchen

- 1. Abweichend von Abschnitt „A 5“ Nr. 3 VGB 2008 sind vom Versicherungsnehmer angeschaffte, serienmäßig gefertigte Einbaumöbel/Einbauküchen und individuell gefertigte Einbaumöbel/Einbauküchen, die nicht individuell für das versicherte Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind, mitversichert.
- 2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag, z. B. einer Hausratversicherung, Ersatz beanspruchen kann.
- 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 10.000 Euro** begrenzt.

D 28 Schäden an Photovoltaikanlagen

- 1. Abweichend von Abschnitt „A 5“ Nr. 3 a) VGB 2008 sind auf dem Dach des im Versicherungsschein bezeichneten Wohngebäudes befestigte Photovoltaikanlagen mitversichert.



2. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montage-rahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regel-technik, Wechselrichter und Verkabelung.
3. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Photovoltaikanlagen
 - a) sich auf Wohngebäuden (nicht Nebengebäude, Carport, Gewächshaus und dergleichen Gebäude) befinden,
 - b) auf Schrägdächern (Aufdach-, keine Flachdach- und Wandmontage) befestigt sind,
 - c) von einem Fachbetrieb nach anerkannten Regeln der Technik installiert und abgenommen sind (keine Selbstmontage) und
 - d) vom Versicherungsnehmer betrieben werden; der Betreiber/Nutzer der Photovoltaikanlagen nicht der Hersteller oder Lieferant ist.
4. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 10 Prozent der Versicherungssumme****, maximal **25.000 Euro** begrenzt.

D 29 Schäden an Nebengebäuden in massiver Bauweise mit harter Dacheindeckung (ohne gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung und ohne Tierhaltung)

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 5“ Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an nicht mit dem Hauptgebäude verbundenen Nebengebäuden (**bis maximal 80 qm Nutzfläche**) in massiver Bauweise mit harter Dacheindeckung auf dem Versicherungsgrundstück versichert. Nicht versichert sind Schäden an Gewächshäusern und Garagen.
2. Massive Bauweise liegt vor, wenn die Außenwände des Gebäudes aus Mauerwerk, Beton, Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nichtbrennbarem Material (z. B. Profilblech, Asbestzement; kein Kunststoff) bestehen.

Harte Dacheindeckung ist gegeben bei Eindeckung durch z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe; nicht bei vollständiger oder teilweiser Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh und ähnlichem brennbarem Material.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Nebengebäuden, wenn die Nebengebäude gewerblich, landwirtschaftlich oder zur Tierhaltung genutzt werden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 60.000 Euro begrenzt**.

D 30 Schäden an Nebengebäuden in Holz- und Leichtbauweise (ohne gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung und ohne Tierhaltung)

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 5“ Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an nicht mit dem Hauptgebäude verbundenen Nebengebäuden in Holz- und Leichtbauweise (auch Carports, keine Gewächshäuser) auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Nebengebäuden, wenn die Nebengebäude gewerblich, landwirtschaftlich oder zur Tierhaltung genutzt werden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 10.000 Euro** begrenzt.

D 31 Schäden an Gewächshäusern

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 5“ Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an Gewächshäusern (bis maximal 20 qm Nutzfläche) auf dem Versicherungsgrundstück versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 10.000 Euro** begrenzt.

D 32 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (Einbruch)

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 7“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 Prozent der Versicherungssumme**** begrenzt.

D 33 Graffiti-schäden

1. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke) **an Ein- und Zweifamilienhäusern**, die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Abschnitt „A 5“ VGB 2008 verursacht werden.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 Prozent der Versicherungssumme**** begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt „B 8“ Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
4. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Graffiti-schäden durch schriftliche Erklärung kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Wohngebäudeversicherung (Hauptvertrag) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.



D 34 Sonstige Gebäudebeschädigungen (Böswillige Beschädigungen)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (Abschnitt „A 5“ VGB 2008), die von unbefugten Dritten unmittelbar durch Böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen (D 26) und für Schäden an Außen- und Innenverglasungen.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen (D 5), Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuchs (D 32) und Graffiti-Schäden (D 33).

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt „B 8“ Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 Prozent der Versicherungssumme** begrenzt**.

5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Sonstigen Gebäudebeschädigungen durch schriftliche Erklärung kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

D 35 Mietausfall für Wohnräume

Abweichend von Abschnitt „A 9“ Nr. 2 a) VGB 2008 werden Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume **bis zu einem maximalen Zeitraum von 24 Monaten ersetzt**.

D 36 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

1. Der Versicherer ersetzt abweichend von Abschnitt „A 9“ VGB 2008 auch

- a) den Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter von gewerblichen Räumen infolge eines Versicherungsfalles gemäß den versicherten Gefahren kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern,
- b) den ortsüblichen Mietwert von gewerblichen Räumen, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß den versicherten Gefahren unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann,
- c) etwaige fortlaufende Nebenkosten.

2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, **höchstens jedoch für die Dauer von 24 Monaten (Haftzeit)** seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, besteht bis zur Neuvermietung eine Nachhaftung für den versicherten Mietverlust. Der Mietverlust wird bis zur Dauer von drei Monaten ersetzt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit bzw. bis zum Tag der Neuvermietung.

3. Liegt Unterversicherung (Abschnitt „A 13“ Nr. 9 VGB 2008) vor, ist die Entschädigung für versicherten Mietverlust im gleichen Verhältnis zu kürzen.

D 37 Hotelkosten

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 7“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer **bis maximal 200 Euro pro Tag, längstens für 200 Tage**, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn das versicherte eigengenutzte Einfamilienhaus bzw. die vom Eigentümer selbst genutzte Eigentumswohnung im versicherten Mehrfamilienhaus unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder bewohnbar ist.

2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag, z. B. einer Hausratversicherung, Ersatz beanspruchen kann.

D 38 Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten

Abweichend von Abschnitt „A 7“ Nr. 2 VGB 2008 sind Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten **bis 100 Prozent der Versicherungssumme**** je Versicherungsfall **mitversichert**.

D 39 Schäden durch radioaktive Isotope

1. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die als Folge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt „A 1“ Nr. 1 VGB 2008 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

2. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Nr. 1. werden nur ersetzt, soweit diese Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

3. Die **Entschädigung** für Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 100 Prozent der Versicherungssumme** begrenzt**.



D 40 Externe Lagerkosten

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 7“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer nach einem Versicherungsfall die notwendigen Kosten für Transport und Lagerung der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn diese im Zuge der Wiederherstellung vom Versicherungsort entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen, **bis zu Wiederherstellung, längstens für 24 Monate**.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

D 41 Transport- und Lagerkosten

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 7“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer nach einem Versicherungsfall die notwendigen Kosten für Transport und Lagerung des vom Schaden nicht betroffenen Hausrats, wenn das versicherte eigen-genutzte Einfamilienhaus bzw. die vom Eigentümer selbst genutzte Eigentumswohnung im versicherten Mehrfamilienhaus unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude bzw. die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes bzw. der Wohnung wieder zumutbar ist, **bis maximal 100 Euro pro Tag, längstens für 200 Tage**.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag, z. B. einer Hausratversicherung, Ersatz beanspruchen kann.

D 42 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

Abweichend von Abschnitt „A 8“ Nr. 5 VGB 2008 sind Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen **bis 100 Prozent der Versicherungssumme**** je Versicherungsfall **mitversichert**.

D 43 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles sind mitversichert.
2. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
3. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
4. Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 3

ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

5. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 Prozent der Versicherungssumme** begrenzt**.

D 44 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub

1. Der Versicherer erstattet (ergänzend zu Abschnitt „A 7“ VGB 2008) Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (siehe Abschnitt „A 5“ VGB 2008) zurückreisen muss.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 7.500 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reise-mittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

D 45 Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen/Notverschluss

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 7“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen, wenn zum Schutz versicherter Sachen, bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen, Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag, Ersatz beanspruchen kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme** begrenzt.

D 46 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

1. Entsteht durch den Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung oder Verhütung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen.



2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme** begrenzt.

D 47 Sachverständigenkosten

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe 10.000 Euro übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt „A 15“ Nr. 6 VGB 2008 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme** begrenzt.

D 48 Datenrettungskosten

1. Datenrettungskosten

Versichert sind abweichend von Abschnitt „A 5“ Nr. 3 c) VGB 2008 die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);
- bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

3. Entschädigungsgrenze

Die **Entschädigung** für Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall **auf 2.000 Euro** begrenzt.

D 49 Schadensuchkosten

Der Versicherer ersetzt bei nicht versicherten Schäden Schadensuchkosten (Kosten, die infolge eines vermeintlichen Versicherungsfalles anfallen, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren, z. B. die Kosten einer Leckortung in der Leitungswasserversicherung) **bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000 Euro**.

D 50 Erstattung persönlicher Auslagen nach einem Versicherungsfall

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 7“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer, **sofern der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 5.000 Euro überschreitet**, die im Versicherungsfall notwendigen tatsächlich entstandenen persönlichen Auslagen des Versicherungsnehmers.

2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall auf **500 Euro** begrenzt.

D 51 Regiekosten

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 7“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer, **sofern der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 10.000 Euro überschreitet**, die im Versicherungsfall notwendigen tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen.

2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 10 Prozent des ersatzpflichtigen Schadens** begrenzt.

D 52 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles

1. Abweichend von Abschnitt „B 16“ Nr. 1 b) VGB 2008 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall **bei Schäden, deren Schadenhöhe die Versicherungssumme**, maximal den Betrag von 1.000.000 Euro nicht überschreitet**, auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens und auf eine Leistungskürzung.

Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen. Bei Schäden über 1.000.000 Euro entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.

2. Nr. 1 gilt nicht bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt „A 16“ und § 17 VGB 2008 in Verbindung mit Abschnitt „B 8“ und § 9 VGB 2008.

D 53 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten

Abweichend von Abschnitt „B 8“ Nr. 3 VGB 2008 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall bei **Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalles** gemäß Abschnitt „B 8“ Nr. 1 a) VGB 2008, auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung, **sofern die Schadenhöhe den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreitet**.

Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen. Bei Schäden über 10.000 Euro entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.

D 54 Verzicht auf Leistungskürzung wegen grob fahrlässig nicht angezeigter Gefahrerhöhung

Werden vom Versicherungsnehmer besonders gefahrerhöhende anzeigepflichtige Umstände (Gefahrerhöhungen gemäß Abschnitt „A 17“ Nr. 1 und Abschnitt „B 9“ Nr. 1 VGB 2008) grob fahrlässig nicht angezeigt und tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung gemäß Abschnitt „B 9“ Nr. 5 VGB 2008, **sofern die Schadenhöhe den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreitet**. Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.

Bei Schäden über 10.000 Euro entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.



D 55 Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

D 56 Erweiterter Regressverzicht

1. In Erweiterung von Abschnitt „B 14“ Nr. 1 VGB 2008 bzw. abweichend von § 86 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) verzichtet der Versicherer auch bei Angehörigen des Versicherungsnehmers, die bei Eintritt des Schadens nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, auf einen übergegangenen ihm zustehenden Ersatzanspruch.

2. Als Angehörige des Versicherungsnehmers im Sinne dieser Vorschrift (Nr. 1) gelten:

Ehegatte, Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Großeltern etc.), Geschwister, Ehegatten/Lebenspartner der Geschwister (sofern in häuslicher Gemeinschaft mit Geschwister lebend), Geschwister des Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners, Pflegeeltern und Pflegekinder des Versicherungsnehmers.

3. Auf den Ersatzanspruch verzichtet der Versicherer abweichend von Nr. 1 nicht, soweit der Schaden vom Angehörigen des Versicherungsnehmers vorsätzlich verursacht wurde oder soweit für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

D 57 Vorsorgeversicherung

1. Während der Vertragslaufzeit sind **neu hinzukommende Wohngebäude bis zu einer Versicherungssumme von 3.000.000 Euro** in Erweiterung von Abschnitt „A 10“ und § 11 Nr. 2 VGB 2008 mitversichert, unter der Voraussetzung,

dass sie dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten nach Übernahme der Gefahrtragung gemeldet werden.

Um-, An- und Erweiterungsbauten an versicherten Gebäuden, die während der Vertragslaufzeit ausgeführt bzw. neu erstellt werden, sind in Erweiterung von Abschnitt „A 10“ und § 11 Nr. 2 VGB 2008 mitversichert, **sofern** sie dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Arbeiten gemeldet werden und der **Gesamtwert des Gebäudes 3.000.000 Eur nicht übersteigt**. Die Bestimmungen über die Feuer- Rohbauversicherung bleiben unberücksichtigt.

Die Prämienrechnung erfolgt rückwirkend mit dem Beginn des Versicherungsschutzes.

2. Unterbleibt die **Meldung innerhalb von zwei Monaten** nach dem vereinbarten Zeitpunkt an den Versicherer, besteht für die ausgeführten Um-, An- oder Erweiterungsbauten an versicherten Gebäuden bzw. die neu hinzugekommenen Wohngebäuden Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der Meldung bei dem Versicherer.

D 58 Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer gewährt Unterversicherungsverzicht gemäß Abschnitt „A 11“ Nr. 2 VGB 2008 bei einer Wertermittlung nach Abschnitt „A 11“ Nr. 1 VGB 2008.

D 59 Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

In Erweiterung von Abschnitt „B 3“ und § 4 VGB 2008 gilt folgendes vereinbart:

a) Wird der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages arbeitslos, wird der Versicherungsnehmer auf seinen Wunsch von seiner Prämienzahlungspflicht befreit.

Die Prämienbefreiung beginnt, sobald der Versicherungsnehmer beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet ist. Geht dem Versicherer der entsprechende Nachweis jedoch erst später als zwei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu, gilt die Prämienbefreiung erst mit Zugang des Nachweises.

b) Während der Dauer der Prämienbefreiung gewährt der Versicherer prämienfreien Versicherungsschutz in Höhe des zuletzt vereinbarten Versicherungsumfanges.

c) Voraussetzungen für den prämienfreien Versicherungsschutz sind:

aa. Der Versicherungsvertrag bestand vor der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate;

bb. sämtliche Prämien zum Versicherungsvertrag wurden bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit beglichen;

cc. das Arbeitsverhältnis war unbefristet, ungekündigt und wurde durch den Arbeitgeber betriebsbedingt gekündigt;

dd. die wöchentliche Arbeitszeit betrug vor der Kündigung mindestens 30 Stunden;

ee. das Arbeitsverhältnis unterlag dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit.



- d) Der prämienfreie Versicherungsschutz erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach 12 Monaten. Nach insgesamt dreijähriger Prämienfreistellung seit Vertragsbeginn erlischt der prämienfreie Versicherungsschutz ebenfalls.
- e) Die Laufzeit des Versicherungsvertrages verlängert sich um den Zeitraum der Prämienbefreiung.
- f) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer über alle zur Feststellung der Prämienbefreiung erforderlichen Umstände, Auskunft zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen (z. B. Nachweis über die Arbeitslosigkeit durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit). Ferner hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Beendigung der Arbeitslosigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Auskünfte über das weitere Vorliegen der Prämienbefreiung sind auf Anforderung zu erteilen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Prämienbefreiung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.

D 60 „Rund-um-die-Uhr-INTER-Service“

Bundesweiter Handwerker-Notfall-Service im Schadenfall unter Telefon 0621/427 427.

D 61 Leistungs-Upgrade-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Zusatzbedingungen während der Vertragsdauer ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

D 62 Garantie GDV-Mindeststandard

1. Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden „Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2008)“ weichen bei den Leistungsinhalten ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen, wie sie zum 01.01.2008 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) unverbindlich empfohlen wurden, ab.
2. Der Versicherer garantiert in Erweiterung von Nr. 1, dass die infolge eines Versicherungsfalles zu erbringenden versicherten Leistungen mindestens dem Versicherungsumfang der GDV-Musterbedingungen vom 01.01.2013 (GDV-Empfehlung auf Basis der Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen, VGB 2010 – Wert 1914) entsprechen. Ausgenommen hiervon ist die Mitversicherung von weiteren Elementargefahren. Die Erweiterte Elementarschadenversicherung kann optional und gegen Mehrprämie, soweit die Annahmerichtlinien des Versicherers erfüllt sind, in den Versicherungsvertrag eingeschlossen werden.



Abschnitt E | Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zur Wohngebäudeversicherung PHÖNIX VGV Stand: 01.10.2025

Ergänzend und teilweise abweichend zu den im Vertrag dokumentierten Vertragsbestimmungen gelten die nachstehenden besonderen Regelungen. Stehen diese Regelungen und die sonstigen dokumentierten Vertragsbestimmungen im Widerspruch gelten die für den Versicherungsnehmer günstigeren Regelungen.

Es gelten nur die Vereinbarungen und Bestimmungen für die versicherten Gefahren.

Die Regelungen dieser Vereinbarung gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie dem Allgemeinen Klauselbogen vor. Sofern einzelvertragliche Vereinbarungen getroffen werden, gelten die entsprechenden Vereinbarungen.

Als Vertragsgrundlage gilt, soweit nicht etwas anderes in der Police und/oder Nachträgen vereinbart, die PHÖNIX Premium Deckung.

Die Entschädigung für versicherte Kosten und Aufwendungen ist je Versicherungsfall insgesamt auf 100 Prozent der Versicherungssumme**, maximal 2.500.000 Euro, begrenzt.

Mitversichert sind unabhängig von der vereinbarten Gefahr:

E 1 Konditionsdifferenzdeckung

1. Gegenstand der Deckung

Sofern Konditionsdifferenzdeckung vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen ist, gewährt der Versicherer während der Wirksamkeit des Vertrages für Schäden zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 15 Monate, Versicherungsschutz.

Deckung besteht wenn und soweit der Versicherungsschutz (Deckungserweiterungen und Entschädigungsgrenzen) dieser Versicherung über einen bereits bei einem anderen Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Risiko hinausgeht.

Der Versicherungsschutz aus dem anderweitig bestehenden Vertrag geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens, der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung (Differenzdeckung). Die Leistungen aus dem bei einem anderen Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag sind von der Entschädigungsleistung dieses Versicherungsvertrages abzuziehen. Die Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag beschränken sich auf den endgültigen Schaden nach Abzug von Regressleistungen oder sonstiger Leistungen Dritter.

Sind aus dem bei einem anderen Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz des vorliegenden Versicherungsvertrages keine Leistungen zu erbringen, besteht über

den vorliegenden Versicherungsvertrag im Rahmen der Vertragsbedingungen Versicherungsschutz.

2. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorversicherer aufgrund

- › Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist,
- › der Verletzung einer Obliegenheit, die Leistung ganz oder teilweise verweigert hat.

Die Konditionsdifferenzdeckung greift nicht aus einer beim anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag nicht mitversicherten Gefahr. Auch leistet die Konditionsdifferenzdeckung nicht für bestehende Versicherungssummen-differenzen zwischen diesem und dem bei einem anderen Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag.

3. Besondere Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

a) Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- aa) dem Versicherer des anderweitig bestehenden Versicherungsvertrages, zunächst den Versicherungsfall anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen,
- bb) diesen zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt; die Police inkl. Nachträge und sonstigen Dokumente und Bestätigungen sind dem Versicherer einzureichen.

b) Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B 8“ Nr. 3 VGB 2008/VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

In Ergänzung der vorgenannten Regelung gilt für Schäden zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 15 Monate, eine Summendifferenzdeckung in Höhe von maximal 10 Prozent vereinbart.

E 2 Zusatzbaustein „All-Gefahren“ (nur optional und gegen Mehrprämie versicherbar)

Sofern vertraglich gegen Mehrprämie vereinbart, besteht in Erweiterung der VGB 2008 auch Versicherungsschutz gegen unbenannte Gefahren (**Allgefahrenversicherung**).

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2008) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.



2. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

a) Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (Abschnitt „A 5“ VGB 2008), die durch eine plötzliche und unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache, zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen und zumutbar abwenden können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

b) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

aa) Gefahren und Schäden, die nach den zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VGB 2008), Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen oder Klausелеinschlüssen versicherbar sind oder dort ausgeschlossen sind;

bb) folgende weitere Elementargefahren (durch eine Erweiterte Elementarschadenversicherung versicherbar):

- a. Überschwemmung, Rückstau;
- b. Erdbeben;
- c. Erdfall, Erdbeben;
- d. Schneedruck, Lawinen;
- e. Vulkanausbruch;

cc) Sturmflut; nicht naturbedingte Erdsenkung; Grundwasser;

dd) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

ee) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen (siehe Abschnitt „A 1“ Nr. 2 VGB 2008);

ff) Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;

gg) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (siehe Abschnitt „A 1“ Nr. 2 VGB 2008) und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;

hh) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese

den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

ii) natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, fehlerhafte Planung, Konstruktion oder Instandhaltung;

jj) normale oder vorzeitige Abnutzung und Schäden durch bestimmungswidrigen Gebrauch;

kk) altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z. B. Fäulnis, Rost, Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung verursacht;

ll) Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Oxidation;

mm) Ablagerungen, Verruigungen, Verstaubungen, Beaufschlagungen, es sei denn, diese treten als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses ein;

nn) Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile und Fundamente einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln sowie Verstößen gegen bauliche Vorschriften;

oo) Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;

der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

pp) nicht geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein unter die Versicherung fallendes Schadenereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

qq) Löschen oder Ändern von Daten, insbesondere durch Computerviren, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers, auf dem die Daten gespeichert waren oder der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden;

rr) Ungeziefer, Insekten, Schädlinge, Vögel, Nagetiere, Pflanzen sowie Schäden durch Kauen, Kratzen, Nagen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere;

ss) Flüssigkeiten aus festen oder mobilen Gefäßen und Behältnissen;

tt) Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;

uu) einfachen Diebstahl versicherter Sachen.



c) Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gelten als:

aa) Weitere Elementargefahren (durch eine Erweiterte Elementarschadenversicherung versicherbar)

a. Überschwemmung, Rückstau

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

aa. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

bb. Witterungsniederschläge,

cc. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge eines der unter aa. oder bb. genannten Ereignisse.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

b. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

c. Erdfall, Erdbeben

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

d. Schneedruck, Lawinen

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

e. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

bb) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

3. Schadenereignis

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

4. Versicherte Kosten

Entschädigt werden ausschließlich die infolge Nr. 2 a) notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten (siehe Abschnitt „A 7“ VGB 2008).

5. Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 250 Euro gekürzt.

6. Höchstentschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000 Euro begrenzt.

7. Kündigung

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Zusatzbaustein „All-Gefahren“ (Allgefahrenversicherung) in Schriftform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Nr. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

8. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Nr. 1) erlischt auch der Zusatzbaustein „All-Gefahren“ (Allgefahrenversicherung) nach dieser Klausel.

E 3 Besserstellungsklausel

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellungsklausel gilt nur, falls bei einem Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde. Unabhängig davon gilt die bei der INTER Allgemeine Versicherung AG vereinbarte Versicherungssumme als Höchstentschädigung. Die Regelung gilt maximal für 5 Jahre ab Vertragsbeginn bei der INTER Allgemeine Versicherung AG und längstens bis zu einer Neuordnung des Vertrages.

Bei den nachfolgenden Leistungseinschlüssen des Vorversicherers greift die Besserstellungsklausel nicht:

- › Schäden durch Sturmflut;
- › Schäden durch Terrorismus;
- › Schäden infolge von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Verfügung von hoher Hand;



- › Risiken, deren Versicherung aus rechtlichen Gründen nicht erlaubt ist (z. B. aufgrund von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland).

E 4 Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

E 5 Feuer-Rohbauversicherung

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind – sofern beantragt – gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung während der Zeit des Rohbaus, bei 1-jähriger Vertragsdauer bis zur bezugsfertigen Herstellung, maximal 24 Monate, prämienfrei versichert.
2. Die bezugsfertige Herstellung der/des Gebäude/s sowie eine Verlängerung der Feuer-Rohbauversicherung (gegen Prämie) ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
3. Wird das Gebäude nach bezugsfertiger Herstellung nicht unmittelbar bezogen bzw. nicht unmittelbar überwiegend ständig bewohnt, so ist der Versicherer über diesen gefahrerhöhenden Umstand unverzüglich schriftlich zu informieren.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine seiner Verpflichtungen nach Nr. 2 und 3, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B 8“ Nr. 1 b) und Nr. 3 und § 9 Nr. 3 und Nr. 5 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung oder Vertragsänderung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Die Leitungswasser- und Erweiterte Elementarschadenversicherung – sofern beantragt – tritt erst in Kraft, wenn das Gebäude vollständig gedeckt, allseitig geschlossen ist. Hierzu wird auch auf Abschnitt „A 3“ Nr. 4 b) und § 4 Nr. 4 b) aa) VGB 2008 und § 10 a) BEW 2008 verwiesen.

6. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum der prämienfreien Feuer-Rohbauversicherung.

7. Die Erstprämie wird ab Bezugsfertigkeit der/des Gebäude/s fällig.

E 6 Kosten für die Beseitigung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern

1. Der Versicherer ersetzt die notwendigen, tatsächlich entstandenen Kosten für die fachmännische Beseitigung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern, sofern sich diese im Bereich des versicherten Gebäudes befinden. Die Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen, sofern für den Versicherungsnehmer die Existenz des Wespen-, Bienen- oder Hornissennestes bereits vor Vertragsbeginn erkennbar war oder sich das Wespen-, Bienen- oder Hornissennest nicht im Bereich des versicherten Gebäudes befindet.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

E 7 Schäden an Nebengebäuden in Holz- und Leichtbauweise

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 5“ Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an nicht mit dem Hauptgebäude verbundenen Nebengebäuden in Holz- und Leichtbauweise (auch Carports, und Gewächshäuser) auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Nebengebäuden, wenn die Nebengebäude gewerblich, landwirtschaftlich oder zur Tierhaltung genutzt werden.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

E 8 Mehrkosten durch umweltfreundliche Baustoffe

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 8“ Nr. 1 VGB 2008 sind Mehrkosten für die Gebäude-Wiederherstellung versichert, die entstehen, wenn zur Wiederherstellung umweltfreundliche (ökologische) Baustoffe verwendet werden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

E 9 Schäden durch Wildtiere nach dem Bundesjagdgesetz

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 1“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Wildtiere an elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

3. Entschädigung wird nur dann geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag



E 10 Mehrkosten für Primärenergie

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 7“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Primärenergie die infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt „A 3“ Nr. 1 VGB 2008 entstehen den das entsprechende Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

E 11 Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für den Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen wie Solaranlagen (keine Photovoltaikanlagen), Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Schilder und Transparente, Markisen, Blendläden, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, soweit der Versicherungsnehmer für diese die Gefahr trägt und soweit der Versicherungsnehmer für diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Anmerkung: Mitversichert sind Schäden durch das Abhandkommen von Wärmepumpenanlagen und Balkonkraftwerken (auch im Freien) durch Diebstahl. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

E 12 Schäden an harten Poolabdeckungen

1. Der Versicherer leistet in Erweiterung zu Abschnitt „A 2 und 4“ VGB 2008 Entschädigung für Schäden an harten Poolabdeckungen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

E 13 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles

1. Abweichend von Abschnitt „B 16“ Nr. 1 b) VGB 2008 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall bei Schäden, deren Schadenhöhe die Versicherungssumme**, maximal den Betrag von 1.000.000 Euro nicht überschreitet, auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens und auf eine Leistungskürzung.

Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.

2. Nr. 1 gilt nicht bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt „A 16“ und § 17 VGB 2008 in Verbindung mit Abschnitt „B 8“ und § 9 VGB 2008.

Anmerkung: Dieser besondere Leistungseinschluss entfällt für den über 1.000.000 Euro hinausgehenden Schadenbetrag. Bei dem über die Schadenhöhe von 1.000.000 Euro hinausgehenden Schadenbetrag, kann der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles die Schadenersatzleistung um höchstens 20 Prozent kürzen.

E 14 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten

Abweichend von Abschnitt „B 8“ Nr. 3 VGB 2008 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall bei Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Abschnitt „B 8“ Nr. 1 a) VGB 2008, auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung, sofern die Schadenhöhe den Betrag von 50.000 Euro nicht überschreitet.

Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.

Anmerkung: Dieser besondere Leistungseinschluss entfällt für den über 50.000 Euro hinausgehenden Schadenbetrag. Bei dem über die Schadenhöhe von 50.000 Euro hinausgehenden Schadenbetrag, kann der Versicherer bei grob fahrlässiger Verstoß gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Schadenersatzleistung um höchstens 20 Prozent kürzen.

E 15 Verzicht auf Leistungskürzung wegen grob fahrlässig nicht angezeigter Gefahrerhöhung

Werden vom Versicherungsnehmer besonders gefahrerhöhende anzeigepflichtige Umstände (Gefahrerhöhungen gemäß Abschnitt „A 17“ Nr. 1 und Abschnitt „B 9“ Nr. 1 VGB 2008) grob fahrlässig nicht angezeigt und tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung gemäß Abschnitt „B 9“ Nr. 5 VGB 2008, sofern die Schadenhöhe den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreitet. Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.

Anmerkung: Dieser besondere Leistungseinschluss entfällt für den über 10.000 Euro hinausgehenden Schadenbetrag. Bei dem über die Schadenhöhe von 10.000 Euro hinausgehenden Schadenbetrag, kann der Versicherer bei grob fahrlässig nicht angezeigter Gefahrerhöhung die Schadenersatzleistung um höchstens 20 Prozent kürzen.

E 16 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub

1. Der Versicherer erstattet (ergänzend zu Abschnitt „A 7“ VGB 2008) Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (siehe Abschnitt „A 5“ VGB 2008) zurückreisen muss.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reise-mittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach,



obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.

6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

E 17 Rohre der Gasversorgung

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 3“ Nr. 1 a) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden und auf dem versicherten Grundstück eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an fest verlegten Rohren der Gasversorgung, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme** begrenzt.

E 18 Aufwendungen für Wiederaufforstungen

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 7“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer zusätzlich die Aufwendungen (z. B. Entfernen, Abtransport, Entsorgung) für die Beseitigung von Schäden an Bäumen des Versicherungsnehmers einschließlich Wurzelwerk und an Ästen (mind. 20 cm Durchmesser), die durch Sturm, Hagel, Brand, Blitzschlag oder Explosion abgeknickt, abgebrochen, entwurzelt, umgestürzt oder auf andere Weise so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

2. Mitversichert sind die Kosten für die Wiederaufforstung der betroffenen Bäume und Grundstücksbepflanzungen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

E 19 Schäden an Photovoltaikanlagen

1. Abweichend von Abschnitt „A 5“ Nr. 3 a) VGB 2008 sind auf dem Dach des im Versicherungsschein bezeichneten Wohngebäudes befestigte Photovoltaikanlagen mitversichert.

2. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

3. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Photovoltaikanlagen

- a) sich auf Wohngebäuden (nicht Nebengebäude, Carport, Gewächshaus und dergleichen Gebäude) befinden,
- b) auf Schrägdächern (Aufdach-, keine Flachdach- und Wandmontage) befestigt sind,
- c) von einem Fachbetrieb nach anerkannten Regeln der Technik installiert und abgenommen sind (keine Selbstmontage) und
- d) vom Versicherungsnehmer betrieben werden; der Betreiber/Nutzer der Photovoltaikanlagen nicht der Hersteller oder Lieferant ist.

4. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme**, maximal 25.000 Euro begrenzt.

6. Zusätzliche Vereinbarung:

In Abänderung von Nr. 2 besteht Versicherungsschutz auch für Photovoltaikanlagen, die auf Nebengebäuden, Garagen, Carports und dergleichen Gebäude in massiver Bauweise installiert sind. Eine höhere Entschädigungsgrenze, kann – gegen Beitragszuschlag – vereinbart werden.

Mitversichert sind bei Vereinbarung der Gefahr Feuer:

E 20 Rekultivierung von gärtnerischen Anlagen (inklusive Entfernen, Abtransport und Entsorgung)

1. Der Versicherer ersetzt nach einem Versicherungsfall auf dem Versicherungsgrundstück die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Wiederbepflanzung, das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die so beschädigt wurden, dass

eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten war. Als gärtnerische Anlagen gelten Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen. Kein Ersatz wird geleistet für bereits abgestorbene Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen. Ersetzt werden die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung durch handelsübliche Jungpflanzen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme** begrenzt.

E 21 Kurzschluss- und Überspannungsschäden sowie Schäden durch Fremdspannung

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom, Fremdspannung und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2. Daraus resultierende Folgeschäden sind mitversichert.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Mitversichert sind bei Vereinbarung der Gefahr Leitungswasser:

E 22 Ableitungsrohre auf oder außerhalb des Grundstücks (im Rahmen der Wohngebäudeversicherung)

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 3“ Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von versicherten Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.



4. Versicherungsschutz besteht nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines versicherten Bruchschadens ersetzt.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

6. Bei Gebäuden, die älter als 30 Jahre sind, wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro gekürzt.

E 23 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen

Mitversichert gelten in der Leitungswasserversicherung Nässeschäden aufgrund undichter Fugen bei ebenerdigen Duschen und zwischen Bade-/Duschwanne und angrenzender Wand. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Funktionalität der Fugen bleibt hiervon unberührt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 Euro der Versicherungssumme begrenzt.

E 24 Armaturen

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 3“ Nr. 1 b) aa) VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der unter Nr. 1 genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt „A 3“ Nr. 1 VGB 2008 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

3. Die Entschädigung für Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall auf insgesamt 5.000 Euro begrenzt.

E 25 Schläuche von Wasch-, Spül- und Trockenmaschinen und sonstigen Haushaltsgeräten

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 3“ Nr. 1 a) VGB 2008 sind geplatzte/gerissene Schläuche von Wasch-, Spül- und Trockenmaschinen und sonstigen Haushaltsgeräten mitversichert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme** begrenzt.

E 26 Heizkörper, Heizkessel, Boiler

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 3“ Nr. 1 bb) VGB 2008 sind Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern und sonstigen Einrichtungen der Installation mitversichert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

E 27 Nässeschäden durch Spring-, Tischbrunnen und Wassersäulen

Abweichend zu § 3 Ziffer 4 jj) der Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2008) sind Nässeschäden durch Springbrunnen, Tischbrunnen und Wassersäulen innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

E 28 Auftaukosten für eingefrorene Rohre (ohne tatsächlichen Schaden)

Auftaukosten für eingefrorene Rohre (ohne tatsächlichen Schaden) gelten im Rahmen der Schadenminderungs-/Rettungskosten mitversichert.

Mitversichert sind bei Vereinbarung der Gefahr Sturm:

E 29 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Erweiterung von Abschnitt „A 7“ Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport, die Entsorgung und das Wiederaufforsten (Wiederbepflanzung mit jungen Trieben umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn ein versichertes Sturmereignis (auch Blitzschlag) gemäß Abschnitt „A“ §§ 2 u. 4 Nr. 1 VGB 2008 (wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort) vorgelegen hat.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Mitversichert sind bei Vereinbarung der Gefahr Elementar:

E 30 Zusätzliche Einschlüsse

1. Mitversichert ist ergänzend zu den Besonderen Bedingungen für den Wohngebäude Baustein Elementar § 3 die Überschwemmung als die unmittelbare Einwirkung von erheblichen Mengen von Wasser am Versicherungsort auf versicherte Sachen durch:

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge
- c) Anstieg oder Austritt von Grundwasser infolge von a) oder b)

2. Wegfall der Wartezeit in der Erweiterten Elementarschadenversicherung

Abweichend von den Regelungen der Besonderen Bedingungen zur Elementarversicherung endet die Wartezeit mit Ablauf von 14 Tagen nach Antragseingang bei der INTER. Die Wartezeit entfällt komplett, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau bestand und dieser Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird.

3. Rückstauschäden sind im Rahmen der Elementarschadenversicherung auch ohne Rückstausicherung versichert, sofern behördlich keine Rückstausicherung vorgeschrieben ist.

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern Rückstausicherung als Auflage für den Versicherungsschutz vom Versicherer gestellt werden und diese Auflage durch den Versicherungsnehmer nicht umgesetzt wurde.



Abschnitt F | Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2008)

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

F 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2008) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

F 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdfall, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

F 3 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge,
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

F 4 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

F 5 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

F 6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

F 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

F 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

F 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

F 10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen.
- c) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe F 3).

F 11 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Wohngebäudeversicherung (VGB 2008)

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer

 - aa) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
 - bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B 8“ Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

F 12 Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).



- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

F 13 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Schriftform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

F 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.



Abschnitt G | Versicherung von Photovoltaikanlagen in der Wohngebäudeversicherung (Klausel 8020)

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

G 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2008) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Besteht für Schäden an Photovoltaikanlagen bereits Versicherungsschutz über die Grunddeckung der Wohngebäudeversicherung (Deckungseinschluss zur Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und – sofern beantragt – Erweiterten Elementarschadenversicherung), so tritt die Versicherung von Photovoltaikanlagen an die Stelle des über die Grunddeckung vereinbarten Deckungseinschlusses.

G 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten auf dem Gebäudedach befestigten sowie in den Baukörper integrierten, betriebsfertigen netzgekoppelten Photovoltaikanlagen (solartechnische Anlagen zur Stromerzeugung) der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude mit der in kW-Spitzenleistung (kWp) aufgeführten Leistung.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören

- › Solarmodule,
- › Modultragkonstruktionen,
- › Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets,
- › Wechselrichter,
- › Laderegler und Akkumulatoren,
- › Einspeise- und Erzeugungszähler,
- › Überwachungskomponenten,
- › Gleich- und Wechselstromverkabelungen,
- › Überspannungsschutzeinrichtungen

sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Als Montageort gelten Dächer von Wohngebäuden (keine Installationen auf z. B. Carports, Vordächern, Gewächshäusern und dgl.).

Für Fassadenmontagen besteht eine Anfragepflicht.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Photovoltaikanlagen, die nicht den Vorgaben dieser Vereinbarung in Bezug auf Art der Technik, Installationsort und Art der Montage entsprechen sowie die festgeschriebene Anlagengröße von maximal 15 kWp überschreiten;
- b) Prototypen/Nullserien;
- c) Photovoltaikanlagen auf Gebäuden mit weicher Dach- eindeckung (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh);
- d) haustechnische Anlagen, Stromzähler und das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz;
- e) Wechseldatenträger;
- f) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- g) Werkzeuge aller Art;
- h) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

3. Montage und Betrieb/Nutzung

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Photovoltaikanlage

- a) von einem Fachbetrieb nach anerkannten Regeln der Technik abgenommen wurde;
- b) vom Versicherungsnehmer betrieben wird und der Betreiber/Nutzer der Photovoltaikanlage nicht der Hersteller oder Lieferant ist.

G 3 Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Versichertes Interesse

Abweichend von Abschnitt „G 2“ Nr. 1 beginnt der Versicherungsschutz bereits vor der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Der Versicherungsschutz endet,

- a) wenn die Photovoltaikanlage abgenommen ist oder
- b) maximal einen Monat nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort.

Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Abschnitt „G 5“ Nr. 1 leistet der Versicherer während des versicherten Zeitraumes gemäß Nr. 1 Entschädigung ausschließlich bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie
- b) Einbruchdiebstahl oder Raub.

Der Versicherungsschutz für die Gefahr Einbruchdiebstahl bezieht sich auf unter Verschluss gelagerte versicherten Sachen.



3. Mindestsicherungen (Einbruchdiebstahl)

Folgende Sicherungen gelten vereinbart:

- › rundum geschlossenes Gebäude,
- › sämtliche Außentüren der Räumlichkeiten des Gebäudes, in dem die versicherten Sachen gelagert sind, verfügen über Zylinderschlösser bzw. Zuhaltungsschlösser und über
- › isolierverglaste oder durch Gitter geschützte Fenster.

Solange die vorbezeichneten Sicherungen nicht vorhanden sind, besteht in der nach Nr. 2 vereinbarten Gefahr „Einbruchdiebstahl“ kein Versicherungsschutz.

4. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt (Abschnitt „G 11“ Nr. 13) gekürzt.

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl gilt zusätzlich ein Selbstbehalt von 25 % je Versicherungsfall als vereinbart.

5. Höchstentschädigungsgrenze/ Unterversicherungsverzicht

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt. Eine Unterversicherung wird nicht berücksichtigt.

G 4 Versicherter Ertragsausfall

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung), wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens gemäß Abschnitt „G 5“ Nr. 1 an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

2. Umfang der Entschädigung

Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 3 Monate (Haftzeit) seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Bei Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Sturm/Hagel verlängert sich die Haftzeit auf 12 Monate.

Die Entschädigung für Ertragsausfall ist auf 2,00 Euro pro Tag und kWp der ausgefallenen Leistung begrenzt.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

- a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- b) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

G 5 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Sturm, Hagel, Schneedruck, Frost, Eisgang, Überschwemmung;
- g) Tierbiss (z. B. Marderbiss).

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für Solarmodule und sonstige elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Photovoltaikanlage wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Photovoltaikanlage insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Bruch der transparenten Moduloberflächen

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Solarmodule der versicherten Photovoltaikanlage durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt wird. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

4. Röhren und Zwischenbildträger

Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch



- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus;
- c) Leitungswasser.

Nr. 5 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Nr. 6 zu entnehmen.

5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- c) durch Innere Unruhen;
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) durch Erdbeben;
- f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- g) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
- h) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) bzw. Abschnitt „B“ § 14 VGB 2008 – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht

folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

6. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben;

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

bb) falscher Schlüssel oder

cc) anderer Werkzeuge eindringt;

c) Brand, Blitzschlag, Explosion

aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;

bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;

cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;

d) Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

G 6 Versicherte Interessen

a) Versichertes Interesse des Versicherungsnehmers/ Eigentümers

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

b) Versichertes Interesse bei Sicherungsübereignung

Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff. VVG (Versicherungsvertragsgesetz) bzw.



Abschnitt „A“ § 18 VGB 2008 zur Veräußerung der versicherten Sache.

c) Versichertes Interesse bei Veräußerung unter Eigentumsvorbehalt

Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

d) Versichertes Interesse bei Übergabe der versicherten Sache an einen Dritten

Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

e) Versichertes Interesse bei Eigenherstellung

Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (d)), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

f) Versicherung für fremde Rechnung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung (Abschnitt „B“ § 12 VGB 2008).

G 7 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstückes (Versicherungsort).

Ergänzend zu Absatz 1 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, soweit Teile der versicherten Photovoltaikanlage zum Zweck von Reparatur- oder Überholungsmaßnahmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bewegt oder transportiert werden müssen.

G 8 Versicherungswert/Versicherungssumme; Unterversicherung; Versicherung auf Erstes Risiko

1. Versicherungswert/Versicherungssumme

Für die Bildung der Versicherungssumme ist der Versicherungswert maßgebend. Der Versicherungswert ist die jeweilige Investitionssumme einschließlich aller Bezugs- und Installationskosten (Kaufpreis zuzüglich Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage etc.) der versicherten Photovoltaikanlage im Neuzustand. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt und kann daher im Versicherungsfall die Umsatzsteuer vom Versicherer nicht ersetzt werden, so ist dies bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

2. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass der Versicherungswert zutreffend angegeben wurde.

3. Versicherung auf Erstes Risiko

Richtet sich die Versicherungsprämie der Versicherung von Photovoltaikanlagen nach der Anlagenleistung in kWp, leistet der Versicherer im Versicherungsfall für die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) der Photovoltaikanlage Entschädigung auf Erstes Risiko. Die Entschädigung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wie folgt begrenzt:

Anlagenleistung bis	Höchstentschädigung
5 kWp	30.000 €
10 kWp	60.000 €
15 kWp	90.000 €

Auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet der Versicherer unter der Voraussetzung, dass die tatsächlich installierte Anlagenleistung in kWp zur Versicherung zutreffend angegeben wurde.

G 9 Vorsorgeversicherung; Jahresmeldung für Veränderungen

1. Vorsorgeversicherung

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage sind mitversichert.

Entschädigt wird bis zur zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (Abschnitt „G 8“ Nr. 1) bzw. Höchstentschädigung (Abschnitt „G 8“ Nr. 3) je Versicherungsort zuzüglich 10 %, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht zum Ausgleich einer vorliegenden Unterversicherung.

2. Jahresmeldung für Veränderungen

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme bzw. Anlagenleistung in kWp wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme bzw. alter und neuer Anlagenleistung in kWp ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen (Erweiterungen/Austausch)



der versicherten Photovoltaikanlage abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 1) für das laufende Jahr.

G 10 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3. Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus, sind die nachfolgend genannten Kosten insgesamt je Versicherungsfall auf Erstes Risiko wie folgt versichert:

- a) bis zu 15.000 Euro

aa) Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- a. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden
 - › aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - › zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

- b. Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

- c. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

bb) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- a. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - › Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - › den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - › insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- b. Die Aufwendungen gemäß a. sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - › aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - › eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - › innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

- c. Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- d. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- e. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.



cc) Kosten für die Bereitstellung eines Provisoriums

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

dd) Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

ee) Bergungskosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, zu bergen.

ff) Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

gg) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

hh) Kosten für Erstellung von Gerüsten und Arbeitsbühnen

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

ii) Feuerlöschkosten

Es handelt sich um Kosten zur Brandbekämpfung, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte und zu deren Ersatz der Versicherungsnehmer verpflichtet ist.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

b) bis zu 10.000 Euro

aa) Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

Es handelt sich um Kosten für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.

bb) De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden

Dies sind Kosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden (Abschnitt „G 5“) am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.

Versicherer leistet auch Entschädigung für den dadurch verursachten Ertragsausfall (Abschnitt „G 4“). Hierfür beträgt die Haftzeit 1 Monat.

cc) Schadenssuchkosten

Es handelt sich um Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles anfallen, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.

dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Unterbleibt die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

Die dokumentierte Versicherungssumme (Abschnitt „G 8“ Nr. 1) bzw. Höchstentschädigung (Abschnitt „G 8“ Nr. 3) je Versicherungsort vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

G 11 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen.

Der Versicherer verzichtet hierbei auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).



- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
- aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch über-tarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebs-systems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächst-gelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeits-mitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert.

Der Versicherer verzichtet hierbei auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungs-leistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

5. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Sind für die versicherten Solarmodule nach einem Versiche-rungsfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile aufgrund des technologischen Fortschrittes nicht mehr zu beziehen, so ersetzt der Versicherer abweichend von Nr. 4 b) bei tatsäch-licher Wiederherstellung der Photovoltaikanlage die vom Sachschaden betroffenen Solarmodule durch Solarmodule der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften.

Solarmodule, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

6. Betriebsschäden an Solarmodulen

Abweichend von Abschnitt „G 5“ Nr. 2 leistet der Versicherer auf Erstes Risiko bis zu einem Betrag von 500 Euro auch Entschädigung für Solarmodule der versicherten Photo-voltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurück-zuführen ist.

Der Versicherer leistet bis zu einem Betrag von 500 Euro auf Erstes Risiko auch Entschädigung für den dadurch verursachten Ertragsausfall (Abschnitt „G 4“).

7. Wechselrichter und Akkumulatoren

Wird der Wechselrichter oder Akkumulator der versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens gemäß Abschnitt „G 5“ beschädigt oder zerstört bzw. kommt durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhanden, nimmt der Versicherer von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Nr. 2 b) einen Abzug vor. Der Abzug ergibt sich wie folgt:

Benutzungsdauer über	Verringerung der Entschädigung um
6 Jahre	25 %
8 Jahre	40 %
12 Jahre	50 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Nr. 2 ersetzt.



8. Restschuldentschädigung bei Totalschaden und bestehendem Kreditvertrag (nur sofern gesondert vereinbart)

Sofern gesondert vereinbart, ersetzt der Versicherer abweichend von Nr. 4 a) im Falle eines Totalschadens, sofern der Wiederaufbau der versicherten Photovoltaikanlage unterbleibt, den Zeitwert der versicherten Photovoltaikanlage, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Photovoltaikanlage. Dabei bildet die ursprüngliche im Antrag angegebene Investitionssumme (Abschnitt „G 8“ Nr. 1) die Grenze der Entschädigung.

Der Zeitwert ergibt sich maximal aus der ursprünglichen im Antrag angegebenen Investitionssumme durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand der versicherten Photovoltaikanlage am Schadentag.

9. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

10. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

11. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 10 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Richtet sich die Versicherungsprämie der Versicherung von Photovoltaikanlagen nach der Anlagenleistung in kWp und ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die tatsächlich installierte Anlagenleistung in kWp höher als die zur Versicherung angegebene Anlagenleistung in kWp, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 10 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die zuletzt geschuldete Jahresprämie zu der Jahresprämie, die bei Kenntnis der tatsächlich installierten Anlagenleistung in kWp vereinbart worden wäre.

Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

12. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

13. Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis 12 als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Der Selbstbehalt beträgt bei Sachschäden und bei Abhandenkommen versicherter Sachen (Abschnitt „G 5“) 150 Euro.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

14. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

15. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Versicherungsfall eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann.

G 12 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.



4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

G 13 Besondere Obliegenheiten

1. Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt „B“ § 8 Nr. 1 VGB 2008 hat der Versicherungsnehmer als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten

- a) die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;
- b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren;
- c) zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren;
- d) das Gebäudedach, auf dem die versicherte Photovoltaikanlage installiert ist, stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B“ § 8 Nr. 3 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt „B“ § 9 VGB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2. Besondere Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

(Ergänzung zu Abschnitt „B“ § 8 Nr. 2 VGB 2008)

- a) Abweichend von Abschnitt „B“ § 8 Nr. 2 a) gg) VGB 2008 kann bei Eintritt des Versicherungsfalles, wenn der Schaden 5.000 Euro nicht übersteigt, mit der Reparatur sofort begonnen werden.

Die beschädigten Teile sind bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer zur Beweissicherung aufzubewahren. Das Schadenbild ist nachvollziehbar durch Fotos zu dokumentieren.

- b) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines versicherten Sachschadens an der versicherten Photovoltaikanlage, der einen Ertragsausfallschaden verursachen könnte, dem Versicherer den Schadeneintritt innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen (Abschnitt „B“ § 8 Nr. 2 a) bb) VGB 2008). In dringenden Fällen sollte die Anzeige gegenüber dem Versicherer telefonisch erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B“ § 8 Nr. 3 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

G 14 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

G 15 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Schriftform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt „G 1“) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

G 16 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Abschnitt „G 1“) erlischt auch die Versicherung von Photovoltaikanlagen.



X. Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008)

Inhalt

Abschnitt A	73	B 6 Ratenzahlung	79
A 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall	73	B 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	79
A 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie	73	B 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	79
A 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen	73	B 9 Gefahrerhöhung	80
A 4 Versicherte Kosten	73	B 10 Überversicherung	81
A 5 Versicherungsort	74	B 11 Mehrere Versicherer	81
A 6 Anpassung der Versicherung	74	B 12 Versicherung für fremde Rechnung	82
A 7 Entschädigung als Sachleistung	74	B 13 Aufwendungsersatz	82
A 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung	74	B 14 Übergang von Ersatzansprüchen	83
A 9 Wohnungswechsel	75	B 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall	83
A 10 Besondere gefahrerhöhende Umstände	76	B 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	83
Abschnitt B	77	B 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	83
B 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	77	B 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters	83
B 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie	78	B 19 Repräsentanten	84
B 3 Dauer und Ende des Vertrages	78	B 20 Verjährung	84
B 4 Folgeprämie	78	B 21 Gerichtsstand	84
B 5 Lastschriftverfahren	79	B 22 Anzuwendendes Recht	84



X. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GLASVERSICHERUNG (AGLB 2008)

Abschnitt A

A 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

1. Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Abschnitt „A 3“), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 - cc) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - aa) Einbruchdiebstahl, Vandalismus,
 - bb) Sturm, Hagel,
 - dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

A 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

3. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten,

- a) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas.
- b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

2. Gesondert versicherbar

Gesondert versicherbar sind die im Folgenden benannten und fertig eingesetzten oder montierten

- a) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- b) Platten aus Glaskeramik,
- c) Glasbausteine und Profilbaugläser,
- d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- e) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen,
- f) sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- b) Photovoltaikanlagen,
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

A 4 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

2. Gesondert versicherbar

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten),
- b) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Abschnitt „A 3“),
- c) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.),
- d) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.



A 5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

A 6 Anpassung der Versicherung

1. Anpassung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

2. Anpassung der Prämie

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

3. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Schriftform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

A 7 Entschädigung als Sachleistung

1. Sachleistung

- Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
- Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (siehe Abschnitt „A 3“) an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
- Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur – soweit dies besonders vereinbart ist – in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Abschnitt „A 4“).

Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer

in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.

- Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

2. Abweichende Entschädigungsleistung

- Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter Nummer 1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
- Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
- Wird Unterversicherung nach Nr. 5 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.
- Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

3. Notverglasung / Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

4. Kosten

- Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Abschnitt „A 4“) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.
- Kürzungen nach Nr. 2 d) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

5. Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme.

Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe Abschnitt „A 4“) gilt die Kürzung entsprechend.

A 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.



Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A 9 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. sonstiger für die Prämienberechnung erforderlichen Umstände anzuzeigen.
- b) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.
- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt „A 5“) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Abschnitt „A 5“) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.



A 10 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt „B 9“ kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist;
- b) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
- c) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;
- d) im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird;
- e) Art und Umfang eines Betriebes – gleich welcher Art – verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt „B 9“ Nr. 3 bis Nr. 5 .



Abschnitt B

B 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurückschreiten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a)), zum Rücktritt (b)) und zur Kündigung (c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) oder zur Kündigung (2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.



B 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 3 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

a) Soweit Versicherungsschutz für Glas im privaten Haushalt vereinbart ist, gilt

aa) als Wegfall des versicherten Interesses insbesondere die vollständige und dauerhafte Auflösung des Haushaltes nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

bb) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

b) Soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist, gilt als Wegfall des versicherten Interesses insbesondere das Ende der Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers über die versicherten Geschäftsräume oder Betriebsstätte.

B 4 Folgeprämie

1. Fälligkeit

a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine



Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b)) bleibt unberührt.

B 5 Lastschriftverfahren

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

B 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu,

die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die erste oder die einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.



- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - gg) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - hh) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger

Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (Abschnitt „A 10“).
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.



Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen

Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

B 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B 8“ beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.



Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

B 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die

Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 13 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.



B 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

B 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend



- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

B 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

B 21 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

* Der Gleitende Neuwertfaktor für das Jahr 2026 beträgt 27,8.

** In der Gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt „A 12“ Nr. 2 b) VGB 2008).